

Hilfen zur Erziehung in der Stadt Hürth

§ 27 ff

Schutzauftrag nach § 8a

Das Hilfeplanverfahren

Stand: August 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| <u>Vorwort.....</u> | <u>3</u> |
| <u>1. Einleitung.....</u> | <u>4</u> |
| <u>2. Hilfen zur Erziehung in Hürth.....</u> | <u>5</u> |
| <u>2.1 Rechtliche Grundlagen.....</u> | <u>5</u> |
| <u>2.2 Der Schutzauftrag - § 8a.....</u> | <u>10</u> |
| <u>2.3 Das staatliche Wächteramt.....</u> | <u>11</u> |
| <u>4.1 Gesamtbevölkerung.....</u> | <u>19</u> |
| <u>4.2 Fallzahlen.....</u> | <u>22</u> |
| <u>4.2.1 Gesamtstädtische Entwicklung der Fallzahlen 2005 – 2008.....</u> | <u>23</u> |
| <u>4.2.2 Stationäre Hilfen.....</u> | <u>24</u> |
| <u>4.2.3 Flexible Hilfen.....</u> | <u>26</u> |
| <u>4.2.4 Erziehungsberatung.....</u> | <u>28</u> |
| <u>4.2.6 Meldungen nach § 8a.....</u> | <u>31</u> |
| <u>4.2.7 Ortsprofile.....</u> | <u>32</u> |
| <u>4.2.8 Kostenentwicklung.....</u> | <u>48</u> |
| <u>5. Zusammenfassung / Maßnahmenplanung.....</u> | <u>50</u> |

Vorwort

Die vorliegende Teilfachplanung aus dem Bereich der erzieherischen Hilfen richtet ihren Fokus auf die Hilfen nach § 27ff, schließt die Wohnform für junge Mütter (§ 19) und die Jugendgerichtshilfe mit ein. Dargestellt werden die Fallzahlen und deren Entwicklung von 2005 bis Juni 2009. Datenbasis für die schwerpunktmäßige Auswertung ist das Jahr 2008. Der Teilfachplan versteht sich als Ergänzung zu den bereits erstellten Teilfachplänen, Fokus Prävention Teil 1- März 2006 und Fokus Prävention Teil 2 – Juli 2007.

In der Einleitung wird die grundsätzliche Problematik der erzieherische Hilfen, die Rolle der sozialen Dienste und die landesweiten Trends beschrieben. Es folgt die Datendarstellung für die Stadt Hürth, die Verhältnismäßigkeit von Fallzahlen und Bevölkerung sowie die Ortsprofile für den jeweiligen Sozialraum. Dabei werden die Stadtteile Alt-Hürth und Knapsack sowie Hermühlheim und Kalscheuren zusammengefasst und die zusätzlichen „Unter-„ Sozialräume Trotzenberg, Hürth-Mitte und Gustav-Stresemann-Ring gebildet. Der abschließende Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Maßnahmen und den Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der erzieherischen Hilfen.

Parallel zur Erstellung des vorliegenden Teilfachplanes soll eine neue Software (Prosoz 14+) im Jugendamt, d.h. im Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und in der wirtschaftlichen Jugendhilfe, installiert werden. Die Ergebnisse des Teilfachplanes, vor allem die Prozessstruktur betreffend, sollen in die Prosoz-Systematik einfließen und wurden entsprechend mit den Mitarbeitern der sozialen Dienste abgestimmt.

1. Einleitung

Hilfen zur Erziehung sind eine Sozialleistung, die von jedem jungen Menschen, jeder Familie im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden kann. Das garantiert das SGB VIII. Die Inanspruchnahme von Leistungen gestaltet sich jedoch, gemessen an der (Jugend) Bevölkerung unterschiedlich. Die Verteilung ist abhängig von den Lebens- und Problemlagen junger Menschen, von Beziehungs- und Erziehungsschwierigkeiten. Die Jugendhilfe reagiert mit unterschiedlichen Unterstützungsangeboten, um das Wohl des Kindes (Jugendlichen) zu gewährleisten.

Die Zunahme von familienunterstützenden und –ergänzenden Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist deutlich erkennbar, eine Stagnation oder ein Rückgang ist z. Z. nicht feststellbar. Damit liegt Hürth im Trend des Landes NRW.

Der Ausbau der Kooperationsbeziehungen und Vernetzungsstruktur, die enge Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe, den Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Implementierung von sozialen Frühwarnsystemen sowie die Installation von Familienzentren ermöglicht zunehmend eine frühzeitigere Aufmerksamkeit für Schwierigkeiten beim Aufwachsen oder in der Erziehung von Jugendlichen.

Sowohl bei Fachleuten als auch beim Bürger ist eine erhöhte Sensibilität bezüglich Kindeswohlgefährdung / Kinderschutz erkennbar. Die Einrichtung eines wirksamen Kinderschutzes in Hürth (siehe Ausbau frühe Hilfen; Schutzplan) ermöglichen ein rechtzeitiges Eingreifen des Jugendamtes im Rahmen des staatlichen Wächteramtes. Deutlich erkennbar für Hürth ist die ansteigende Zahl von Meldungen im Rahmen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag des Jugendamtes). Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung des ASD - nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ. Der Ablauf nach § 8a im Jugendamt sowie das Hilfeplanverfahren werden in diesem Teilfachplan näher betrachtet. Beide Verfahren haben einen großen Einfluss auf die Qualität der Arbeit der ASD-Mitarbeiter.

“Die Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Entscheidungspraxis von Fachkräften der sozialen Dienste ist – das zeigen auch die Ergebnisse einer Untersuchung zu Fallberatungen in Allgemeinen Sozialen Diensten – entscheidend für ein qualifiziertes Fallmanagement. Notwendig ist vor diesem Hintergrund die Unterstützung der Fachkräfte durch Qualitätsstandards und durch auf der organisatorischen Ebene implementierten Methoden und Arbeitsweisen für die Fallbearbeitung. Dies gilt nicht zuletzt auch für das Hilfeplanverfahren. Damit wird ein wesentlicher Bestandteil der

Steuerung von Organisationen im Sozialwesen respektive der Kinder- und Jugendhilfe benannt.“¹

Der vorliegende Teilfachplan, sowie die Einführung einer neuen Software (Prosoz 14+) für den ASD und die wirtschaftliche Jugendhilfe möchten diesen Prozess unterstützen.

Das SGB VIII beschreibt einen ausführlichen Leistungskatalog, besonders im Bereich der erzieherischen Hilfen (siehe Teilfachplan Fokus Prävention, Teil I, 03/2006). Die Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Gesamtverantwortung des Jugendamtes (§ 79 SGB VIII). Hieraus resultiert ein Planungs- und Gestaltungsauftrag für das Jugendamt, dem der vorliegende Teilfachplan als Vorlage dient.

2. Hilfen zur Erziehung in Hürth

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung.

Der § 8a SGB VIII bezieht sich auf die hoheitlichen Aufgaben des Jugendamtes und regelt den damit verbundenen Schutzauftrag. Er bildet eine wichtige Grundlage für die erzieherischen Hilfen und wird aus diesem Grunde ausführlich in den Punkten 2.2 und 2.3 behandelt.

Zuständig für die Erfüllung dieses Anspruches ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hürth seit 1987 ein eigenes Jugendamt eingerichtet. Seine Zuständigkeit ergibt sich sachlich aus § 85 SGB VIII.

Die Hilfe zur Erziehung wird im Wesentlichen nach Maßgabe der §§ 27 bis 35 SGB VIII gewährt.

Nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Dabei soll in der Regel die Hilfe nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geleistet werden, für einen begrenzten Zeitraum kann sie in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe.

¹ LDS

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Vierter Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige:

Erster Unterabschnitt - Hilfe zur Erziehung

§ 27

[Hilfe zur Erziehung]

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

§ 28

[Erziehungsberatung]

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29

[Soziale Gruppenarbeit]

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30

[Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer]

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31

[Sozialpädagogische Familienhilfe]

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen un-

terstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32

[Erziehung in einer Tagesgruppe]

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33

[Vollzeitpflege]

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34

[Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform]

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35

[Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung]

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Zweiter Unterabschnitt - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Dritter Unterabschnitt - Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36

[Mitwirkung, Hilfeplan]

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wün-

schen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § [78a](#) genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § [78b](#) bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § [35a](#) erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

Vierter Unterabschnitt - Hilfe für junge Volljährige

§ 41

[Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung]

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § [27](#) Abs.3 sowie die §§ [28 bis 30](#), [33 bis 36](#), [39](#) und [40](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Drittes Kapitel, Erster Abschnitt – Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern u. Jugendlichen

§ 42

[Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen]

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

2.2 Der Schutzauftrag - § 8a

Die Jugendämter werden durch § 8a SGB VIII verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung eines Familiengerichtes geschützt werden kann oder ob schließlich zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Institutionen wie z.B. Polizei oder Psychiatrie eingeschaltet werden müssen. Besteht ei-

ne dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII).

Die Notwendigkeit der Unterstützung und des Eingriffs erklärt sich aus der Rolle des Jugendamtes als staatliches Wächteramt heraus.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat er das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

2.3 Das staatliche Wächteramt

Aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ergibt sich, dass der Staat die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht zum Wohl des Kindes ausüben. Die Verletzung dieser Pflicht ist eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB. Auf die Erfüllung der Wächterpflicht hat das Kind einen Rechtsanspruch, weil Art. 6 GG als Grundrecht

ein subjektives öffentliches Recht ist. Die Wächterpflicht hat nicht den Zweck, optimale Erziehung durch die Eltern zu gewährleisten, sondern einen Missbrauch des elterlichen Sorgerechts zu verhindern. Damit setzt die Wächterpflicht erst bei Überschreiten der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB ein. Danach muss infolge eines elterlichen Fehlverhaltens eine konkrete Gefahr für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes bestehen. Bei Erreichen dieses „Siedepunktes elterlichen Fehlverhaltens“ muss der Jugendhilfeträger die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen.

Das staatliche Wächteramt über Jugendhilfe-Angebote umfasst zwei Bereiche:

Die *Präventivaufsicht*, die mittels genereller Regelungen zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdungen“ Mindeststandards festlegt, z.B. bei Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII sowie

die *Aufsicht im Sinne von Intervention* bei bestehender „Kindeswohlgefährdung“, von Beratung gegenüber Sorgeberechtigten, aber auch Eingriffen getragen (z.B. Jugendamt durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII). In dieser „Interventionsebene“ findet für Jugendämter die Regelung des § 8a SGB VIII Anwendung.

Die Maßnahme muss also

1. geeignet sein, die Gefahr abzuwenden;
2. sie muss erforderlich sein zur Gefahrenabwehr, d.h. es darf keine milder wirkende Maßnahme geben, die ebenfalls geeignet wäre zur Gefahrenabwehr;
3. sie muss angemessen sein, d.h. dass der durch die Maßnahme bewirkte Schaden nicht größer sein darf als der Nutzen.

Bei Unterlassen einer (verhältnismäßigen) Maßnahme verletzt der Jugendhilfeträger seine strafrechtliche Garantenpflicht. In Betracht kommen können nur solche Maßnahmen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Dies verlangt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20, 28 GG), wobei § 31 SGB I den Vorbehalt des Gesetzes auch auf den Leistungsbereich erstreckt. Trotz Erreichen des Interventionspunktes des § 1666 BGB können nämlich auch Leistungen (z.B. Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII) in Betracht kommen, um die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Das Überschreiten der Gefährdungsschwelle verpflichtet den staatlichen Wächter zum Eingreifen, aber nicht notwendig auch zu Eingriffen. Auch die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist kein Eingriff, weil das Jugendamt sie nur im Einverständnis mit dem Personensorgeberechtigten vornehmen kann, ohne dieses aber auf eine Entscheidung des Familiengerichts – sie ist der Eingriff – angewiesen ist. Das Jugendamt ist also gleichsam Auge und Hand des staatlichen Wächters, das Familiengericht aber dessen Schwert.

Konsequenzen für das Handeln des Mitarbeiters

1. Mitarbeiter des öffentlichen Trägers

Die Garantenstellung aus dem Wächteramt hat der Staat (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG), insbesondere der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), also die Gebietskörperschaft (§ 69 Abs. 1 SGB VIII). Da das Strafrecht aber nur die persönliche Verantwortlichkeit kennt, trifft die Handlungspflicht den Einzelnen (Mitarbeiter, aber auch Vorgesetzten).

2. Mitarbeiter des freien Trägers

Den Träger der freien Jugendhilfe trifft nicht die Garantenstellung aus dem staatlichen Wächteramt, aber aus vertraglicher oder tatsächlicher Schutzübernahme. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dafür verantwortlich, dass diese Aufsichtspflicht dem freien Träger auch bekannt ist; es empfiehlt sich daher die ausdrückliche Aufnahme der Aufsichtspflicht in den Leistungsvertrag.

Qualitätssicherung im Jugendamt

Die Verfahrensqualität beinhaltet den Handlungsrahmen, den Jugendämter in ihrer Aufgabenstellung zu beachten haben: Es ist wichtig, dass sie sich der mit der Funktion des „staatlichen Wächteramtes“ verbundenen Verantwortung stellen und diese Funktion von anderen Verantwortungen wie „Fallverantwortung“ unterscheiden.

Es bedarf z.B. festgeschriebener Verfahrensabläufe, wie sich Jugendamtmitarbeiter bei dem Verdacht einer „Kindeswohlgefährdung“ parallel zu ihrer „Fallverantwortung“ – d.h. Leistungsverantwortung – verhalten.

Zusätzlich bedarf es festgeschriebener Vereinbarungen mit freien Trägern über die entsprechenden Anwendungen. Dabei wäre es wünschenswert, wenn gemeinsame Indikatoren für Kindeswohlgefährdung entwickelt würden.

Die Strukturqualität stärken bedeutet, die Kriterien und Inhalte von Minderjährigenrechten als Mindeststandards zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdung“ generell zu beschreiben (Präventivebene).

Es genügt nicht, für Minderjährigenrechte pauschal einzutreten und über deren Ausgestaltung im Einzelfall ausschließlich unter fachlich-sozialpädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Vielmehr sind die Inhalte von Minderjährigenrechten präventiv festzulegen und ist über ihre Einhaltung zu wachen.

Vorraussetzung für die Qualitätssicherung ist eine entsprechende Begleitung der Mitarbeiter (Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung, ...).

Kurze Zusammenfassung § 8a

Die Garantenstellung in der Jugendhilfe regelt die Zuständigkeit des Jugendamtes als „Wächteramt“. Das „staatliche Wächteramt“ verpflichtet zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung, sowohl präventiv als auch repressiv.

Der Schutzauftrag wird in § 8a SGB VIII formuliert.

Sobald dem Jugendamt die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt wird, muss das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden und den Personensorgeberechtigten geeignete Hilfe angeboten werden.

Lehnt der Personensorgeberechtigte die Hilfe ab oder ist er nicht zur Mitarbeit bereit, so ist das Jugendamt zur Gefahrenabwendung verpflichtet, das Familiengericht anzurufen und bis zur Entscheidung des Gerichtes das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Der Schutzauftrag beinhaltet auch Vereinbarungen mit freien Trägern zu schließen und über die entsprechende Anwendung zu wachen.

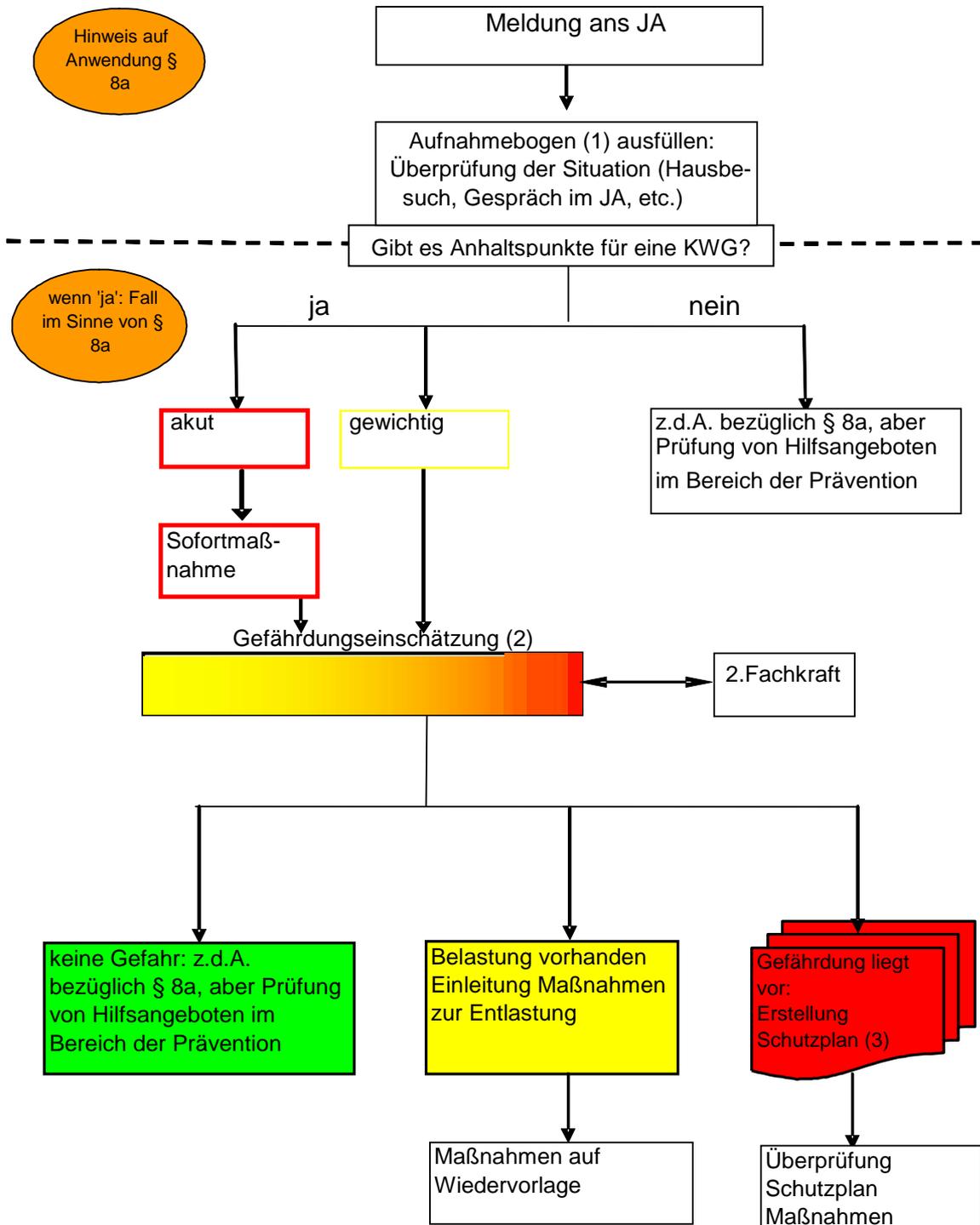
Der Schutzauftrag beinhaltet ebenfalls amtsinterne Regelungen und Handlungsvorgaben, die im Falle genannter Kindeswohlgefährdung, möglichst unter Einbeziehung standardisierter Gefährdungseinschätzungsmerkmalen, zu schaffen sind.

Der § 8a SGB VIII erteilt Handlungsaufträge an alle Abteilungen und Einrichtungen der Kommune, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen - auch an Kindertagesstätten.

Seit Einführung des § 8a hat sich im Jugendamt Hürth einiges verändert. Die Einführung von standardisierten Verfahren sowohl innerhalb des Jugendamtes (siehe Anlage: Schutzplan) als auch in Kooperation mit freien Trägern und Einrichtungen (Trägervereinbarungen, Installation Frühwarnsystem, etc.) ermöglicht den Mitarbeitern strukturiertes und schnelles Handeln und gibt allen Beteiligten mehr Sicherheit. Als zentrale Elemente können die Installation des Frühwarnsystems in allen Hürther Kindertagesstätten, die Einrichtung einer Präventionsstelle im Jugendamt mit zwei Vollzeitkräften, die enge Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe (Schwerpunkt 0 bis 3-Jährige) und der geplante Ausbau eines Kinderschutzkonzeptes für die Grundschulen genannt werden.

Der strukturierte Ablauf des Schutzparagraphen § 8a in Hürth ist in Graphik 1 abgebildet und wird künftig durch den Einsatz der Software Prosoz 14+ noch optimaler dokumentiert. Ziel ist u.a. eine differenzierte Auswertung ab wann eine Meldung an das Jugendamt ein „Fall“ wird.

Graphik 1: Ablaufschema § 8a



3. Das Hilfeplanverfahren

Vor der Installation einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII ist ein ordentliches Hilfeplanverfahren durchzuführen. Gesetzlich geregelt ist das Hilfeplanverfahren im § 36 SGB VIII.

Das Hilfeplanverfahren dient dazu, den erzieherischen Bedarf für einen jungen Menschen festzulegen und die für ihn notwendigen und geeigneten Hilfen zu bestimmen. Dies geschieht durch einen von mehreren Fachkräften der Jugendhilfe gesteuerten Aushandlungs- und Entscheidungsprozess mit den Beteiligten.

Beteiligte am Verfahren sind:

- Die Personensorgeberechtigte (Eltern, Vormund und/oder Pfleger), das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche (in altersangemessener Form) sowie mindestens ein Vertreter des zuständigen Jugendamtes;
- Entsprechend der Hilfeform weitere Mitwirkende (Pflegeeltern, Vertreter des für die Durchführung der Hilfe in Frage kommenden Trägers, etc.);
- Nach Fall- und Problemgestaltung weitere mit dem Kind bzw. Jugendlichen betraute Personen (Lehrer, Ausbilder, Ärzte, etc.);

Alle Beteiligten haben das Recht, sich von einer Person ihres Vertrauens (einen so genannten Beistand - § 13 Abs. 4 SGB X) begleiten zu lassen.

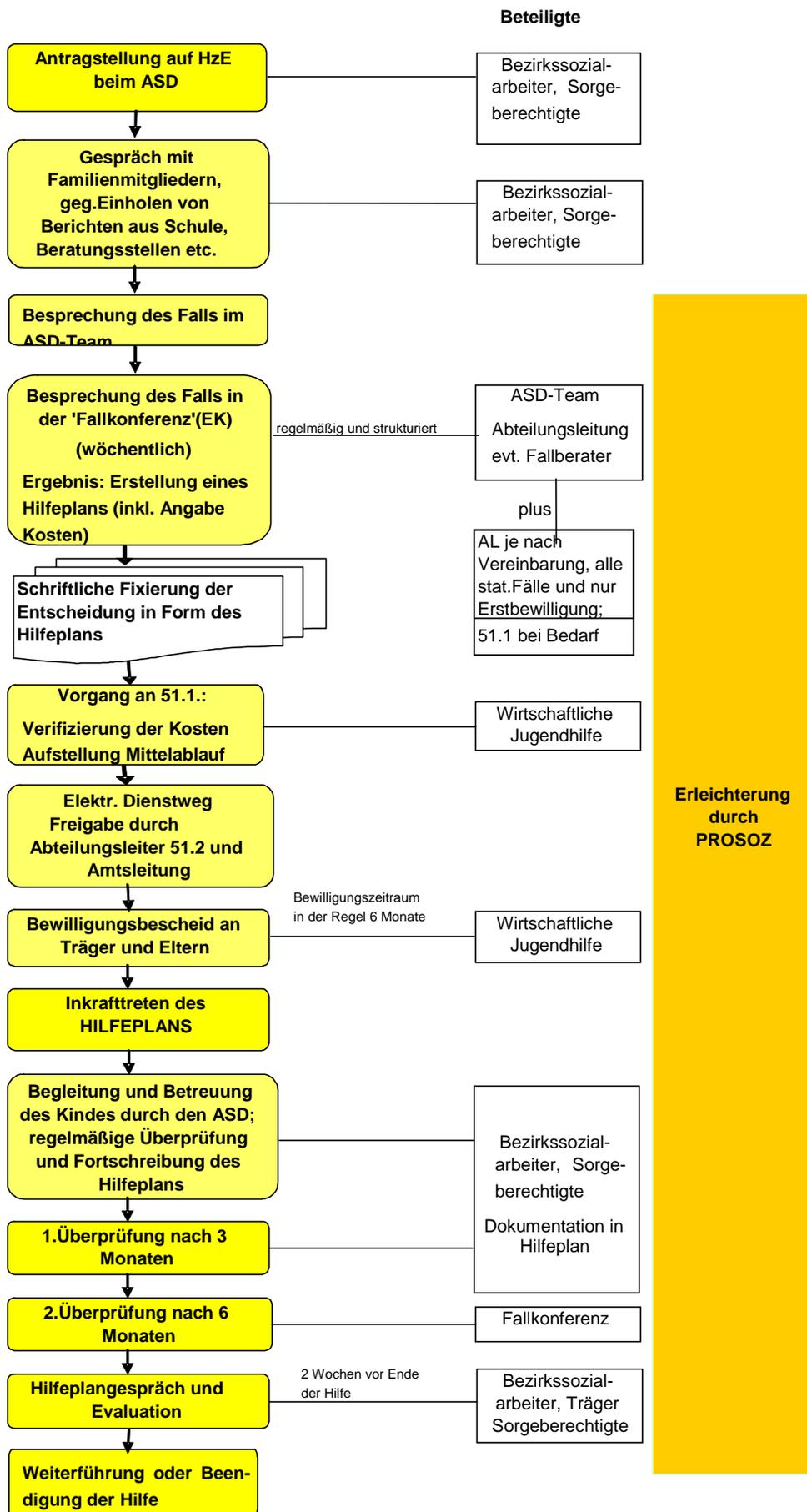
Der Hilfeplan dokumentiert den gesamten Verlauf der Hilfeleistung und muss regelmäßig fortgeschrieben werden. Dabei wird festgestellt, ob die geleistete Hilfeart geeignet und die Hilfeziele angemessen waren, ob die Maßnahme verändert, unverändert fortgeführt oder beendet werden soll.

In einem Hilfeplan muss das Jugendamt die Beteiligten über die Rahmenbedingungen und (langfristigen) Folgen der Hilfemaßnahme aktiv informieren. Dazu sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Beteiligte am Hilfeplanverfahren;
- rechtlicher und zeitlicher Rahmen der Hilfe;
- Beschreibung der Situation, die eine Hilfe nötig macht (Anamnese) bzw. durch Hilfe bereits erreichte Situation;
- konkreter Hilfebedarf;
- konkretes Hilfeangebot;
- Ziele der Hilfe;
- mögliche Schritte zum Erreichen der Ziele.

Darüber hinaus wird im Hilfeplanverfahren der wirtschaftliche Rahmen abgesteckt. In einer Empfehlung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe heißt es: "Im Falle eines ganzheitlich sozialräumlich orientierten Hilfsangebotes sind die auf den Einzelfall abzustimmenden methodischen Notwendigkeiten, die Wünsche und Möglichkeiten der Leistungsberechtigten und –empfänger sowie die örtlichen Gegebenheiten unabhängig vom institutionellen Angebot zu ermitteln und bereitzustellen, soweit hiermit keine unververtretbaren Mehrkosten entstehen. Für die fallverantwortliche Fachkraft bedeutet dies, sich im Spannungsfeld von Partikulationsinteressen, Arbeitsbelastung und Haushaltszwängen zu bewegen."

Das Hilfeplanverfahren gehört zu den wichtigsten Abläufen im Rahmen der erzieherischen Hilfen in einem Jugendamt. Es bietet allen Beteiligten Zuverlässigkeit, Planungssicherheit und eine gute Grundlage für ein Fach- und Finanzcontrolling. Aus diesem Grund ist es notwendig das Hilfeplanverfahren in die Gesamtstruktur des Jugendamtes einzupassen, um unnötige Informationsverluste und Reibungspunkte zu vermeiden. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Teilfachplanes wurde gemeinsam mit den sozialen Diensten der Stadt Hürth ein modifiziertes Hilfeplanverfahren entwickelt. Voraussetzung dazu ist die entsprechende Installation der Software Prosoz 14+. Demnach gestaltet sich der Ablauf des Hilfeplans wie in der folgenden Graphik 2 dargestellt.



4. Erzieherische Hilfen in Hürth

Die Darstellung der Daten unterscheidet die einzelnen Hilfearten nach § 27ff und Jugendgerichtshilfe. Gemäß dem Grundsatz der Jugendhilfeplanung findet eine sozialräumliche Zuordnung statt. Zusätzlich zu der klassischen Zuordnung nach Stadtteilen wurden in Efferen und Hermülheim drei weitere kleinräumige Sozialräume gebildet.

Die Fallzahlen beziehen sich auf das Jahr 2008, die Entwicklungszahl auf die Jahre 2005 / 2006 / 2007 / 2008, sofern nicht anders gekennzeichnet.

4.1 Gesamtbevölkerung

Tabelle 1: Anteil der unter 18-Jährigen und unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung der einzelnen Stadtteile / Stand 01.01.2009

| Stadtteil | Gesamtbevölkerung | Alter bis unter 18 Jahre | Alter bis unter 21 Jahre | %-Anteil der unter 18-jährigen an der Gesamtbevölk | %-Anteil der unter 21-jährigen an der Gesamtbevölk. |
|-------------------|-------------------|--------------------------|--------------------------|--|---|
| Alst.-Burbach | 3.670 | 674 | 851 | 19,6 | 23,2 |
| Alt-Hürth | 6.871 | 1208 | 1437 | 17,6 | 20,9 |
| Berrenrath | 3.152 | 589 | 680 | 18,7 | 21,6 |
| Efferen | 11.656 | 1828 | 2297 | 15,7 | 19,7 |
| Fischenich | 4.912 | 788 | 941 | 16,2 | 19,2 |
| Gleuel | 6.344 | 1007 | 1185 | 15,9 | 18,7 |
| Hermülheim | 14.282 | 2364 | 2908 | 16,6 | 20,4 |
| Kalscheuren | 571 | 72 | 19 | 12,6 | 3,3 |
| Kendenich | 2948 | 520 | 594 | 17,6 | 20,1 |
| Knapsack | 131 | 28 | 6 | 21,4 | 4,6 |
| Sielsdorf | 380 | 56 | 68 | 14,7 | 17,9 |
| Stotzheim | 1.668 | 214 | 252 | 12,8 | 15,1 |
| Hürth ges. | 56585 | 9385 | 11238 | 16,6 | 19,9 |

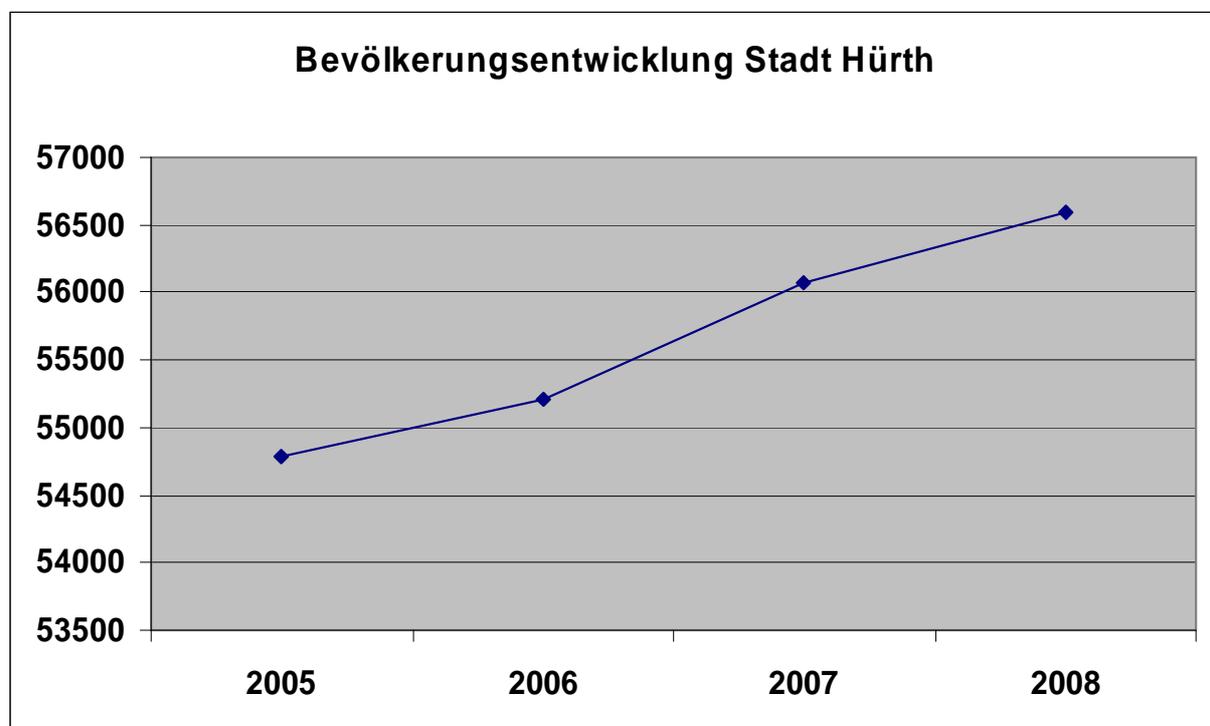
*Quelle: KDVZ; Stand 01.01.2009

Tabelle 2: Entwicklung der Bevölkerung von 2005 bis 2008

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|--------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Alstädten-Burbach | 3330 | 3412 | 3567 | 3670 |
| Alt-Hürth | 6556 | 6626 | 6764 | 6871 |
| Berrenrath | 3098 | 3074 | 3127 | 3152 |
| Efferen | 11052 | 11310 | 11542 | 11656 |
| Fischenich | 4970 | 4981 | 4962 | 4912 |
| Gleuel | 6430 | 6425 | 6395 | 6344 |
| Hermülheim | 13613 | 13714 | 13991 | 14282 |
| Kalscheuren | 547 | 547 | 554 | 571 |
| Kendenich | 2983 | 2979 | 3004 | 2948 |
| Knapsack | 107 | 113 | 135 | 131 |
| Sielsdorf | 440 | 381 | 369 | 380 |
| Stotzheim | 1668 | 1649 | 1657 | 1668 |
| Stadt Hürth | 54794 | 55211 | 56067 | 56585 |

Quelle: KDVZ und eigene Berechnungen (jeweils Stand am 31.12. 2005 - 2008)

Hinweis: nur Hauptwohnsitz



Haushalte mit Kindern / Alleinerziehende

Tabelle 3: Haushalte mit Kindern sowie speziell Haushalte von Alleinerziehenden in den einzelnen Stadtteilen

| Stadtteile | Haushalte mit Kindern insgesamt | Haushalte Alleinerziehender | rel. Anteil Alleinerz. an HH ges. | Kinder in Haushalten insgesamt | Kinder in HH Alleinerz. | rel. Anteil Kinder in HH Alleinerz. an HH insgesamt |
|--------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-------------------------|---|
| Alstädten-Burbach | 466 | 101 | 21,7 | 714 | 140 | 19,6 |
| Alt-Hürth | 799 | 204 | 25,5 | 1217 | 269 | 22,1 |
| Berrenrath | 365 | 46 | 12,6 | 584 | 67 | 11,5 |
| Efferen | 1178 | 279 | 23,7 | 1821 | 371 | 20,4 |
| Fischenich | 505 | 110 | 21,8 | 777 | 151 | 19,4 |
| Gleuel | 660 | 145 | 22,0 | 1001 | 195 | 19,5 |
| Hermülheim | 1419 | 341 | 24,0 | 2351 | 494 | 21,0 |
| Kalscheuren | 53 | 16 | 30,2 | 69 | 21 | 30,4 |
| Kendenich | 353 | 84 | 23,8 | 522 | 109 | 20,9 |
| Knapsack | 19 | 4 | 21,1 | 29 | 4 | 13,8 |
| Sielsdorf | 38 | 3 | 7,9 | 57 | 4 | 7,0 |
| Stotzheim | 143 | 19 | 13,3 | 206 | 23 | 11,2 |
| Gesamt | 5998 | 1352 | 22,5 | 9348 | 1848 | 19,8 |

Quelle: KDVB 31.12.2008

Knapp $\frac{1}{4}$ (22,5%) aller Haushalte sind Haushalte mit Alleinerziehenden, das bedeutet 20 % aller Kinder leben mit nur einem Elternteil zusammen.

Im Vergleich zur Sozialraumbeschreibung 2008 ist der Anteil der Alleinerziehenden in den Haushalten insgesamt um 1,1% gesunken.

4.2 Fallzahlen

Tabelle 4: Übersicht über die Fallzahlen 2008 im Jugendamt der Stadt Hürth insgesamt sowie aufgeteilt nach Stadtteilen

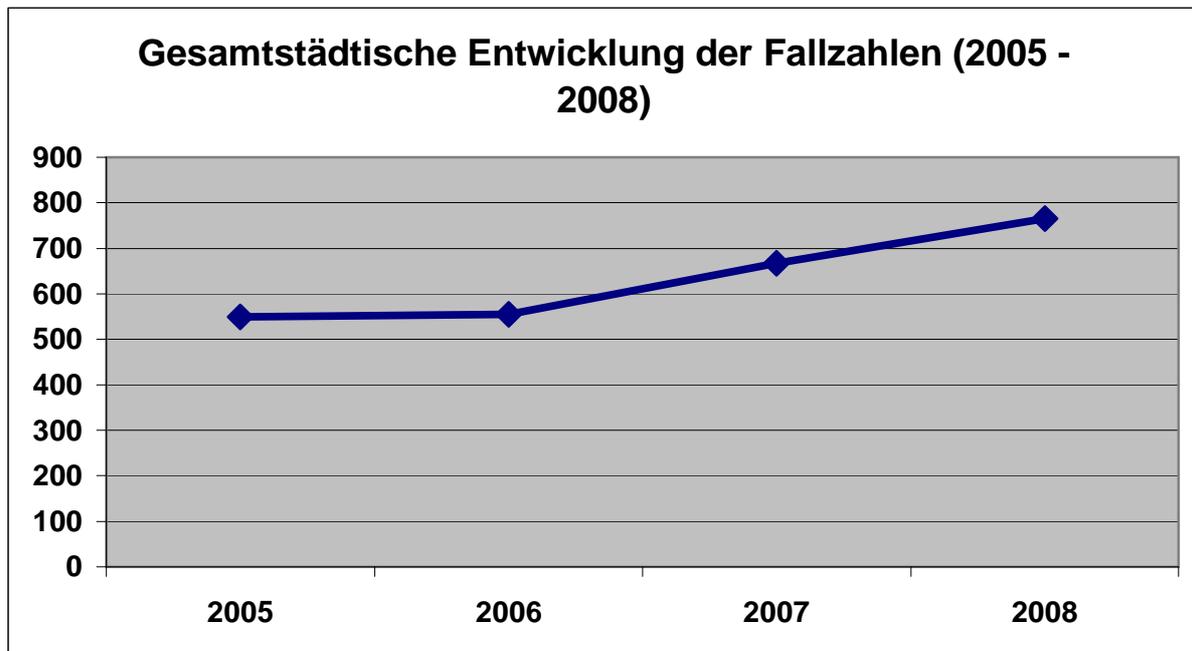
| | § 19 | § 27 | § 28 | § 29 | § 30 | § 31 | § 32 | § 33 | § 34 | § 35 | § 35a | § 41 | § 42 | Gesamt |
|--------------------------|----------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|----------|------------|
| Alstädten-Burbach | 0 | 7 | 36 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 | 2 | 2 | 2 | 0 | 52 |
| Alt-Hürth | 0 | 23 | 51 | 3 | 0 | 2 | 3 | 5 | 12 | 0 | 3 | 6 | 2 | 110 |
| Berrenrath | 0 | 3 | 16 | 0 | 2 | 0 | 1 | 5 | 2 | 0 | 0 | 1 | 0 | 30 |
| Efferen | 0 | 29 | 85 | 2 | 6 | 1 | 3 | 10 | 10 | 1 | 5 | 4 | 2 | 158 |
| Fischenich | 0 | 18 | 33 | 0 | 1 | 1 | 1 | 4 | 12 | 1 | 1 | 4 | 0 | 76 |
| Gleuel | 0 | 12 | 41 | 4 | 2 | 1 | 0 | 6 | 6 | 1 | 5 | 5 | 0 | 83 |
| Hermülheim | 0 | 28 | 94 | 2 | 4 | 12 | 0 | 8 | 19 | 1 | 5 | 4 | 4 | 181 |
| Kalscheuren | 0 | 3 | 4 | 0 | 0 | 0 | 1 | 2 | 2 | 0 | 1 | 2 | 0 | 15 |
| Kendenich | 0 | 9 | 5 | 2 | 1 | 0 | 1 | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 22 |
| Knapsack | 0 | 6 | 15 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 24 |
| Sielsdorf | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 |
| Stotzheim | 0 | 0 | 8 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 11 |
| Stadt Hürth | 0 | 138 | 391 | 13 | 17 | 18 | 11 | 47 | 65 | 7 | 23 | 28 | 8 | 766 |

4.2.1 Gesamtstädtische Entwicklung der Fallzahlen 2005 – 2008

Tabelle 5: Die Fallzahlen im Jugendamt der Stadt Hürth von 2005 bis 2008

| | § 19 | § 27 | § 28 | § 29 | § 30 | § 31 | § 32 | § 33 | § 34 | § 35 | §35a | § 41 | § 42 | Gesamt |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| 2005 | 0 | 0 | 356 | 13 | 24 | 24 | 8 | 36 | 47 | 1 | 13 | 19 | 8 | 549 |
| 2006 | 0 | 19 | 362 | 9 | 16 | 19 | 5 | 38 | 39 | 4 | 13 | 17 | 14 | 555 |
| 2007 | 1 | 78 | 391 | 6 | 20 | 19 | 6 | 44 | 48 | 7 | 18 | 20 | 9 | 667 |
| 2008 | 0 | 138 | 391 | 13 | 17 | 18 | 11 | 47 | 65 | 7 | 23 | 28 | 8 | 766 |

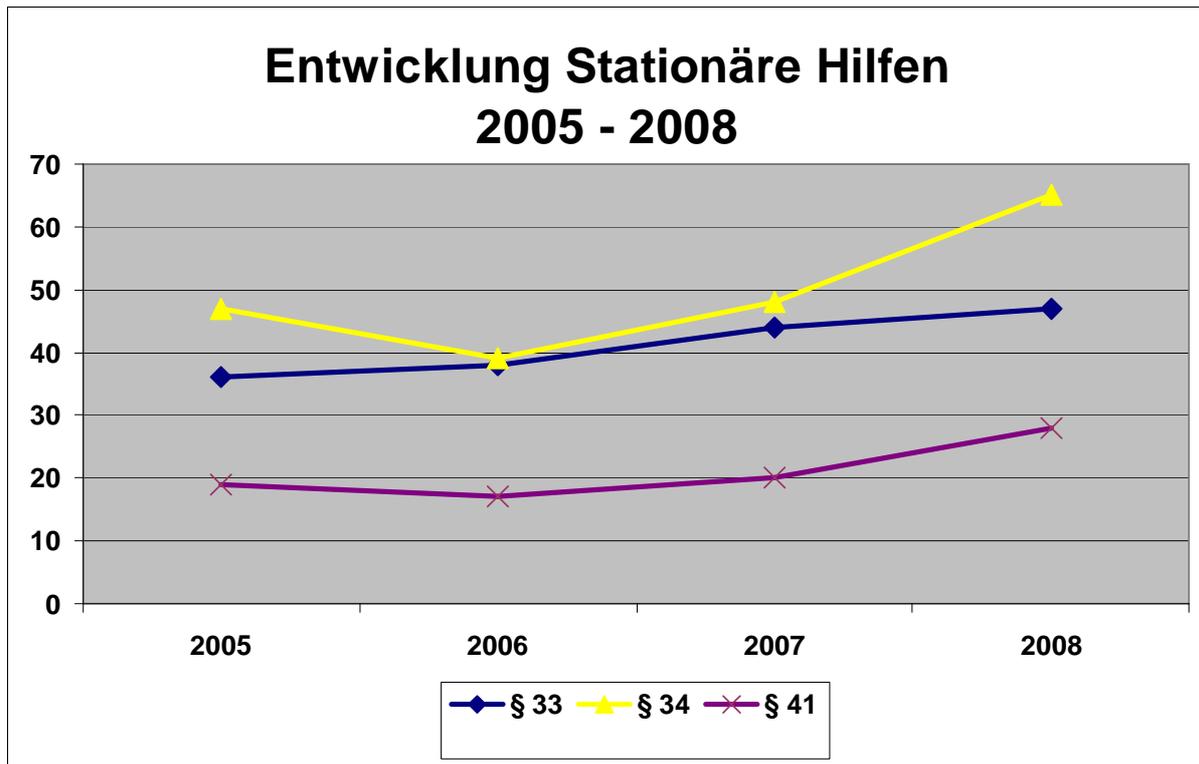
Graphik 1: Entwicklung der Fallzahlen im Jugendamt der Stadt Hürth von 2005 bis 2008



Es ist eine Steigerung der Fallzahlen in den letzten 4 Jahren um rund 40% insgesamt erkennbar. Die Steigerung verläuft nicht in allen Hilfearten gleich und macht eine differenzierte Betrachtung notwendig.

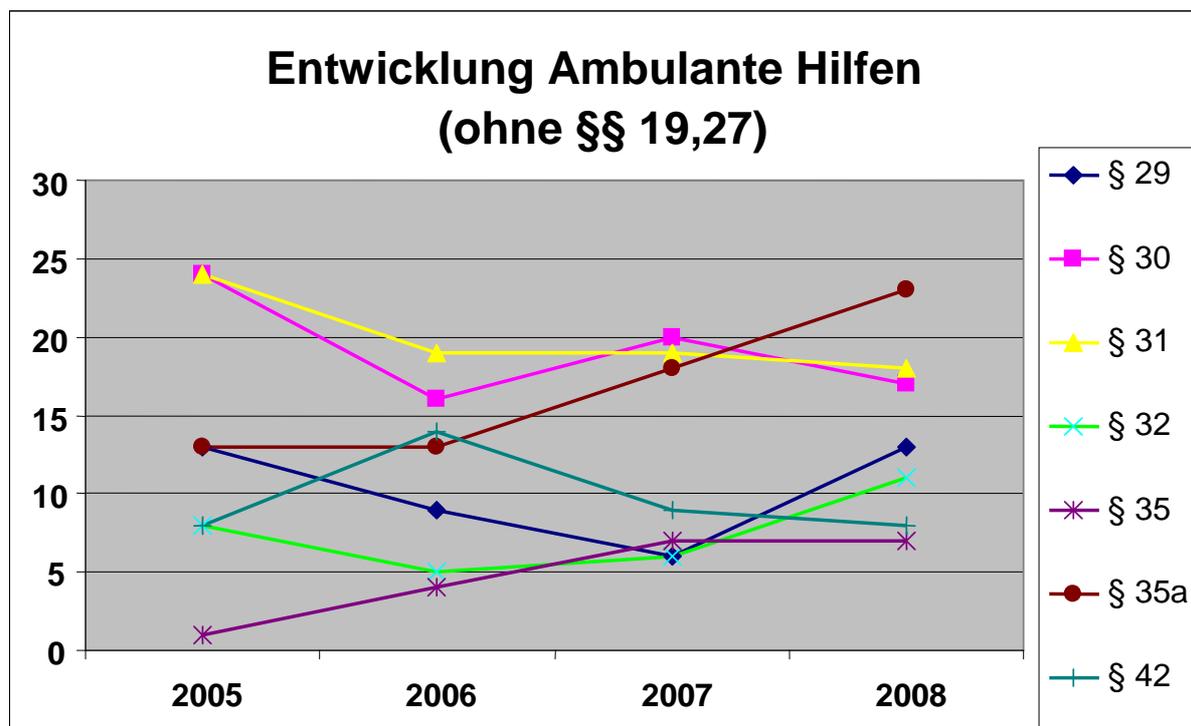
4.2.2 Stationäre Hilfen

Graphik 3: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Stationären Hilfen von 2005 bis 2008



- Deutlicher Anstieg der Heimerziehung (§ 34) um 38 %.
- Anstieg der Vollzeitpflege (§ 33) um 31 %.
- Anstieg der Hilfen für junge Volljährige (§ 41) um 47 %.
- Auffallend ist, der kontinuierliche Anstieg ab 2006.

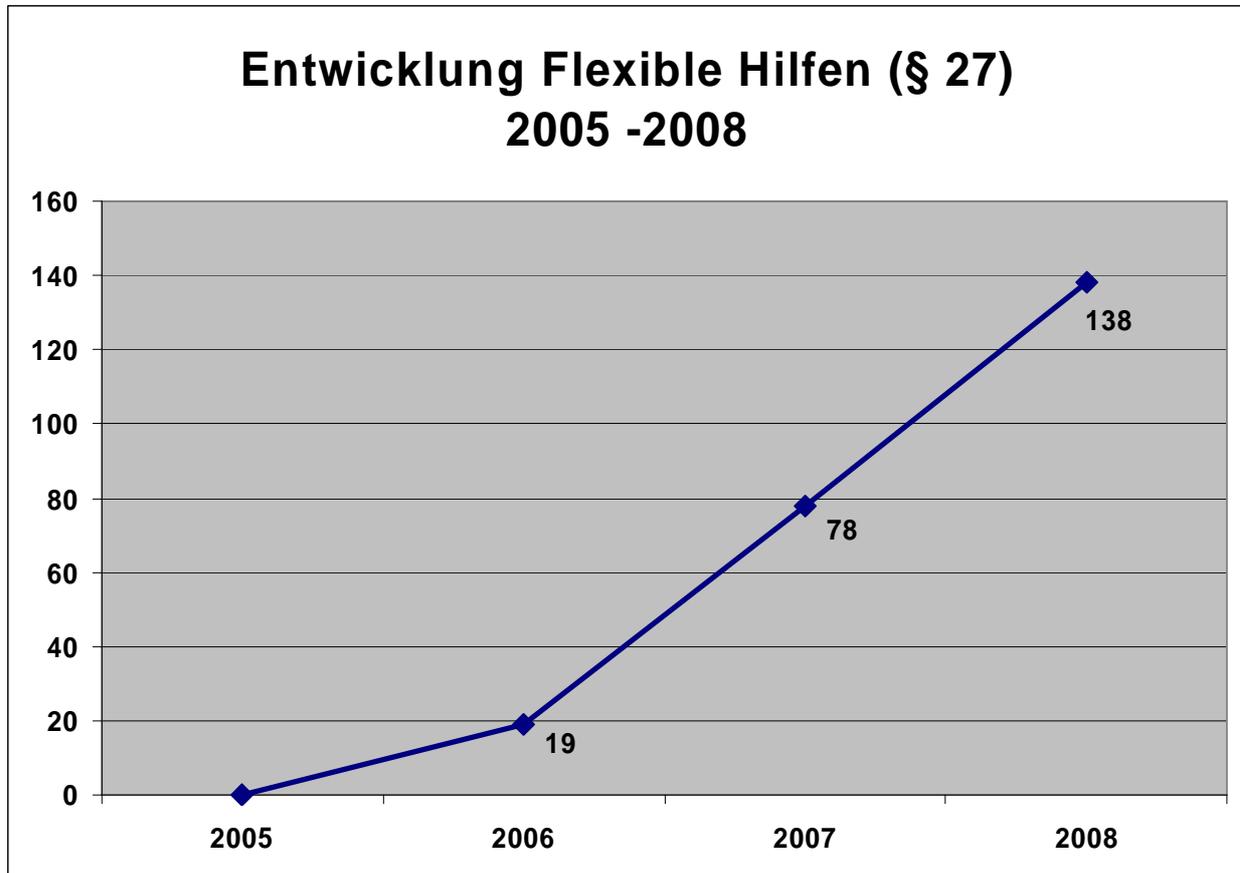
Graphik 4: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Ambulanten Hilfen von 2005 bis 2008



- Bei den ambulanten Hilfen zeigt sich der deutlichste Anstieg bei den § 35a-Fällen um 77 %.
- Entgegen des Landestrends ist die Entwicklung des Einsatzes der sozialpädagogischen Familienhilfen (§ 31) in Hürth leicht rückläufig.
Als Ursache dafür wird von den Fachleuten die Tatsache genannt, dass die SPFH seit Jahren „traditionell“ pauschaliert an einen Träger vergeben wird. Die Anzahl der zu betreuenden Familien ist bereits vorher festgelegt. Die Aufhebung der Pauschale würde eine Flexibilisierung und einen bedarfsgerechten Einsatz ermöglichen.
- Die Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42) ist gleich geblieben, außer im Jahr 2006 gab es kurzfristig einen deutlichen Anstieg.
- Der Anstieg der intensiven sozialpädagogischen Einzelfallhilfen (§ 35) ist graphisch ebenfalls sehr auffällig, da es sich jedoch um eine extrem geringe Fallzahl insgesamt handelt, ist es kaum möglich, dies zu interpretieren.

4.2.3 Flexible Hilfen

Graphik 5: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Flexiblen Hilfen von 2005 bis 2008



Der Einsatz der flexiblen Hilfen nach § 27 seit 2005 hat das Angebotsspektrum der Hilfen enorm bereichert. Auch die Anzahl und Vielfältigkeit der Anbieter hat in diesem Bereich stark zugenommen. Hilfen nach § 27 ermöglichen einen flexiblen (maßgeschneiderten) Einsatz, sowohl als Einzelfallangebot als auch als familienunterstützende Maßnahme.

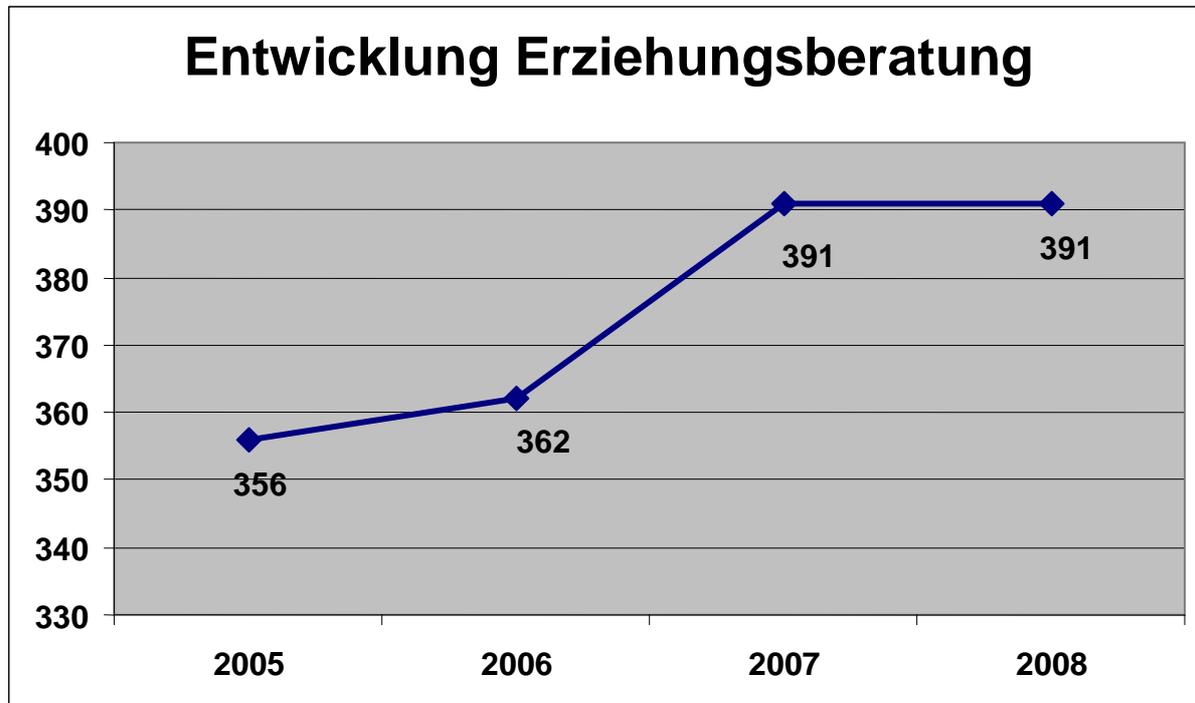
Zielgruppe sind u.a. Familien mit Kinder/Jugendlichen:

- in schwierigen krisenhaften Lebenssituationen,
- mit Multiproblemlagen,
- mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben,
- mit massiven wirtschaftlichen Problemen,
- mit Schul- und Ausbildungsproblemen,
- etc...

Für den gezielten Einsatz der flexiblen Hilfen werden Fachleistungsstunden für das jeweilige Angebot erworben. Diese reichen von Clearingsphasen über konkrete Einzelhilfen für das Kind/Jugendlicher bis hin zu Haushalt unterstützenden Maßnahmen. Die flexiblen Hilfen ermöglichen in der Regel einen zeitnahen Einsatz, werden aber auch durch das Hilfeplanverfahren dokumentiert.

4.2.4 Erziehungsberatung

Graphik 6: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Erziehungsberatung von 2005 bis 2008



Die Erziehungsberatung (§ 28) muss als Hilfe zur Erziehung nach § 27ff statistisch getrennt betrachtet werden. Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung macht über 50 % der gesamten erzieherischen Hilfen aus und würde im direkten Vergleich alle anderen Hilfearten in eine falsche Relation stellen.

Auch in diesem Bereich ist in den letzten 4 Jahren ein Anstieg von ca. 10 % erkennbar. Details der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung sind dem aktuellen Jahresbericht der Erziehungsberatungsstelle (2009) zu entnehmen.

Insgesamt muss kritisch festgehalten werden, dass ein Beobachtungszeitraum von 4 Jahren sehr kurz ist und die damit verbundenen Aussagen immer relativ gesehen werden müssen. Aussagen über die Kontinuität einzelner Hilfearten (z.B. § 29, § 32 und § 35 ...) wären aufgrund ihrer geringen absoluten Zahlen (z.T. unter 10 bis 15 Fälle pro Jahr) nicht seriös.

4:2.5 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe zählt nicht zu den erzieherischen Hilfen, beschäftigt sich aber ebenso wie diese mit auffälligen Jugendlichen und weist nach Aussage der sozialen Dienste eine erhebliche Schnittmenge auf. Eine Betrachtung im Rahmen des vorliegenden Teilfachplanes bietet sich fachlich an.

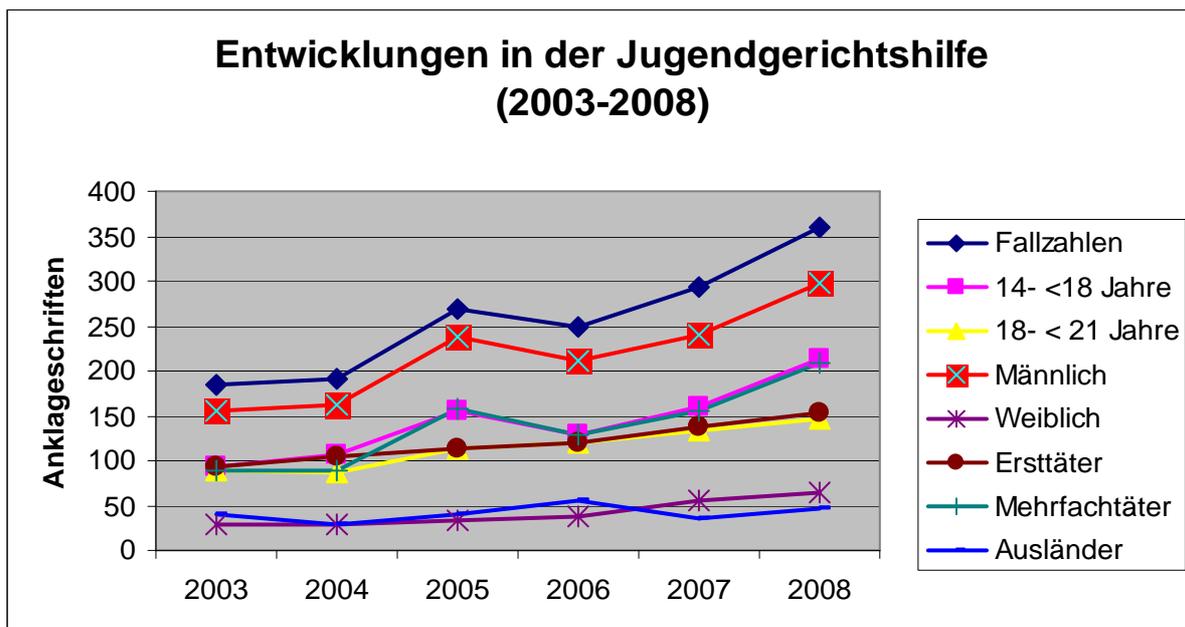
Tabelle 6: Überblick über die Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe in 2008

| Stadtteil | Jugendliche 14- < 18 Ja | Heranwachsende 18- < 21 Ja | Personen Gesamt | Gesamtzahl der Anklageschriften | Bevölkerung (14- < 21 Jahre Stand 31.12.2008) | Anzahl JGH-Fällen im Bereich von 14-21 Jahre |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------|-----------------|---------------------------------|---|--|
| Alstädten-Burbach | 9 | 3 | 12 | 17 | 301 | 4,0 |
| Alt-Hürth | 21 | 14 | 35 | 44 | 471 | 7,4 |
| Berrenrath | 5 | 7 | 12 | 17 | 213 | 5,6 |
| Efferen | 31 | 17 | 48 | 68 | 884 | 5,4 |
| Fischenich | 26 | 15 | 41 | 61 | 393 | 10,4 |
| Gleuel | 16 | 7 | 23 | 29 | 413 | 5,6 |
| Hermülheim | 22 | 31 | 53 | 85 | 1040 | 5,1 |
| Kalscheuren | 2 | 0 | 2 | 2 | 43 | 4,7 |
| Kendenich | 6 | 7 | 13 | 23 | 178 | 7,3 |
| Knapsack | 1 | 0 | 1 | 1 | 15 | 6,7 |
| Sielsdorf | 1 | 1 | 2 | 2 | 27 | 7,4 |
| Stotzheim | 4 | 2 | 6 | 10 | 96 | 6,3 |
| verzogen/außerhalb von Hürth | 0 | 2 | 2 | 2 | | |
| Stadt Hürth gesamt | 144 | 106 | 250 | 361 | 4074 | 6,1 |

Tabelle 7: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe von 2003 bis 2008

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|--------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Fallzahlen | 184 | 192 | 270 | 248 | 294 | 361 |
| 14- <18 Jahre | 94 | 106 | 156 | 128 | 160 | 214 |
| 18- < 21 Jahre | 90 | 86 | 114 | 120 | 134 | 147 |
| Männlich | 156 | 162 | 237 | 211 | 239 | 297 |
| Weiblich | 28 | 30 | 33 | 37 | 55 | 64 |
| Ersttäter | 94 | 104 | 113 | 119 | 138 | 153 |
| Mehrfachtäter | 90 | 88 | 157 | 129 | 156 | 208 |
| Ausländer | 40 | 29 | 39 | 56 | 35 | 46 |

Graphik 7: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe von 2003 bis 2008



Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe ist es möglich den Entwicklungszeitraum von 2003 bis 2008, also 6 Jahre, darzustellen. Von einem kurzfristigen Einbruch im Jahr 2006 abgesehen, stiegen die Zahlen kontinuierlich an, insgesamt um fast 100 %.

Der Anteil der weiblichen Straftäter liegt bei 17,7 %. Das Verhältnis der Verteilung der Geschlechter ist über den gesamten Zeitraum ähnlich geblieben. Der größte Teil der jugendlichen Straftäter ist in der Altersklasse zwischen 14 und unter 18 Jahren zu finden. Deren Anteil lag 2003 bei 51 % und 2008 bei 59 %. Der Zugang der Ersttäter ist von 51 % im Jahr 2003 auf 42 % im Jahr 2008 zurückgegangen.

Im Umkehrschluss ist der Anteil der Wiederholungstäter von ursprünglich 49% auf 58 % gestiegen. Für die Maßnahmenplanung bedeutet dies, dass evaluiert werden muss, welche Maßnahmen für die offensichtlich wiederkehrenden Straftäter effektiv geeignet sind.

4.2.6 Meldungen nach § 8a

Tabelle 8: Meldungen nach § 8a im Jahr 2008 bezüglich der einzelnen Stadtteile

| | Meldungen nach § 8a | Einwohner EW gesamt° | EW bis 21 Jahre° | Meldungen pro 1000 EW | Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre |
|--------------------------------|---------------------|----------------------|------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Alstädten-Burbach | 14 | 3670 | 851 | 3,8 | 16,5 |
| Alt-Hürth/ Knapsack | 21 | 7002 | 1443 | 3,0 | 14,6 |
| Berrenrath | 1 | 3152 | 680 | 0,3 | 1,5 |
| Efferen | 26 | 11656 | 2297 | 2,2 | 11,3 |
| Fischenich | 14 | 4912 | 941 | 2,9 | 14,9 |
| Gleuel | 7 | 6344 | 1185 | 1,1 | 5,9 |
| Hermülheim/ Kalscheuren | 49 | 14853 | 2927 | 3,3 | 16,7 |
| Kendenich | 2 | 2948 | 594 | 0,7 | 3,4 |
| Sielsdorf | 0 | 380 | 68 | 0,0 | 0,0 |
| Stotzheim | 0 | 1668 | 252 | 0,0 | 0,0 |
| Stadt Hürth | 134 | 56585 | 11238 | 2,4 | 11,9 |

Knapp 2% aller Kinder und Jugendlichen bis unter 21 Jahren wurden 2008 im Rahmen des § 8a dem Jugendamt gemeldet. Davon entfällt sicherlich der größte Anteil auf jüngere Kinder.

Die Meldungen stammen überwiegend aus den Ballungsgebieten.

Am auffälligsten ist hier Hürth-Mitte mit 34 Fällen zu nennen.

Im Gustav-Stresemann- Ring wurden insgesamt 9 Fälle gemeldet.

Die ungleiche Verteilung wird in den folgen Ortprofilen gut sichtbar.

Hinweis: Wie bereits in Graphik 1 verdeutlicht wurde, ist eine Meldung nicht direkt mit einem § 8a-Fall gleichzusetzen.

4.2.7 Ortsprofile

Die nachfolgenden Ortsprofile stellen die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen, aufgeteilt nach ambulant und stationär, die Jugendgerichtshilfe, die Erziehungsberatungsstelle, die Familiengerichtssachen und die Meldungen nach § 8a, dar, um die unterschiedliche Belastung in den verschiedenen Sozialräumen deutlich zu machen. Auf Wunsch der sozialen Dienste wurden drei weitere Sozialräume gebildet. In Hermühleim wurden die Wohngebiete Trotzenberg und Hürth-Mitte differenziert, in Efferen das Wohngebiet Gustav-Stresemann-Ring. Die angegebenen Zahlen beziehen sich immer auf die Fallzahlen pro 1000 Jugendeinwohner (bis unter 21 Jahre) in dem jeweiligen Sozialraum.

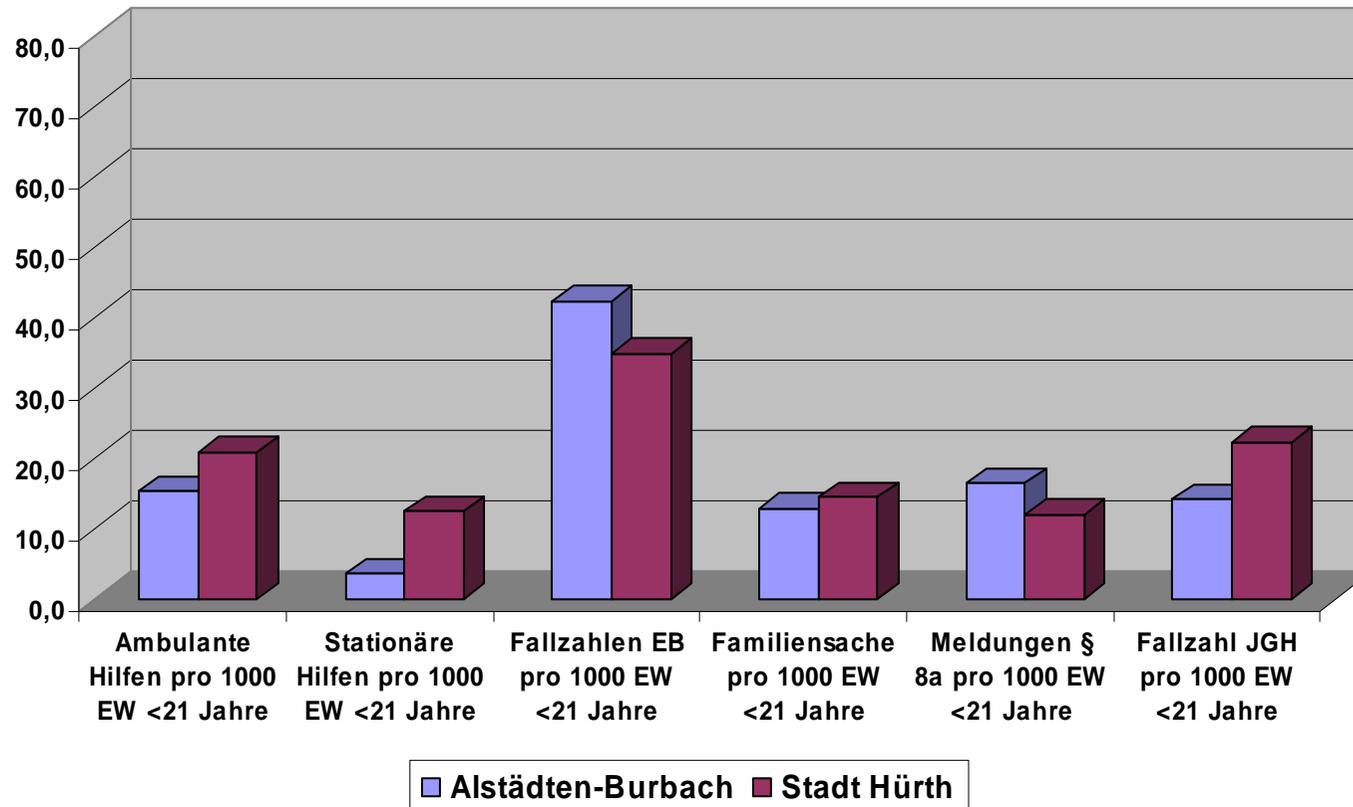
Tabelle 9: Aufteilung der Fallzahlen auf die Sozialräume

| | Ambulante Hilfen pro 1000 EW <21 Jahre | Stationäre Hilfen pro 1000 EW <21 Jahre | Fallzahlen EB pro 1000 EW <21 Jahre | Familien-sache pro 1000 EW <21 Jahre | Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre | Fallzahl JGH pro 1000 EW <21 Jahre |
|--------------------------------|--|---|-------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|
| Alstädten-Burbach | 15,3 | 3,5 | 42,3 | 12,9 | 16,5 | 14,1 |
| Alt-Hürth/ Knapsack | 31,2 | 15,9 | 45,7 | 20,8 | 14,6 | 24,9 |
| Berrenrath | 8,8 | 11,8 | 23,5 | 7,4 | 1,5 | 17,6 |
| Efferen | 21,3 | 10,4 | 37,0 | 16,1 | 11,3 | 20,9 |
| Fischenich | 24,4 | 21,3 | 35,1 | 14,9 | 14,9 | 43,6 |
| Gleuel | 21,1 | 14,3 | 34,6 | 9,3 | 5,9 | 19,4 |
| Hermülheim/ Kalscheuren | 20,8 | 12,6 | 33,5 | 14,3 | 16,7 | 18,8 |
| Kendenich | 21,9 | 6,7 | 8,4 | 16,8 | 3,4 | 21,9 |
| Sielsdorf | 0,0 | 14,7 | 44,1 | 14,7 | 0,0 | 29,4 |
| Stotzheim | 0,0 | 11,9 | 31,7 | 4,0 | 0,0 | 23,8 |
| Stadt Hürth | 20,9 | 12,5 | 34,8 | 14,4 | 11,9 | 22,2 |

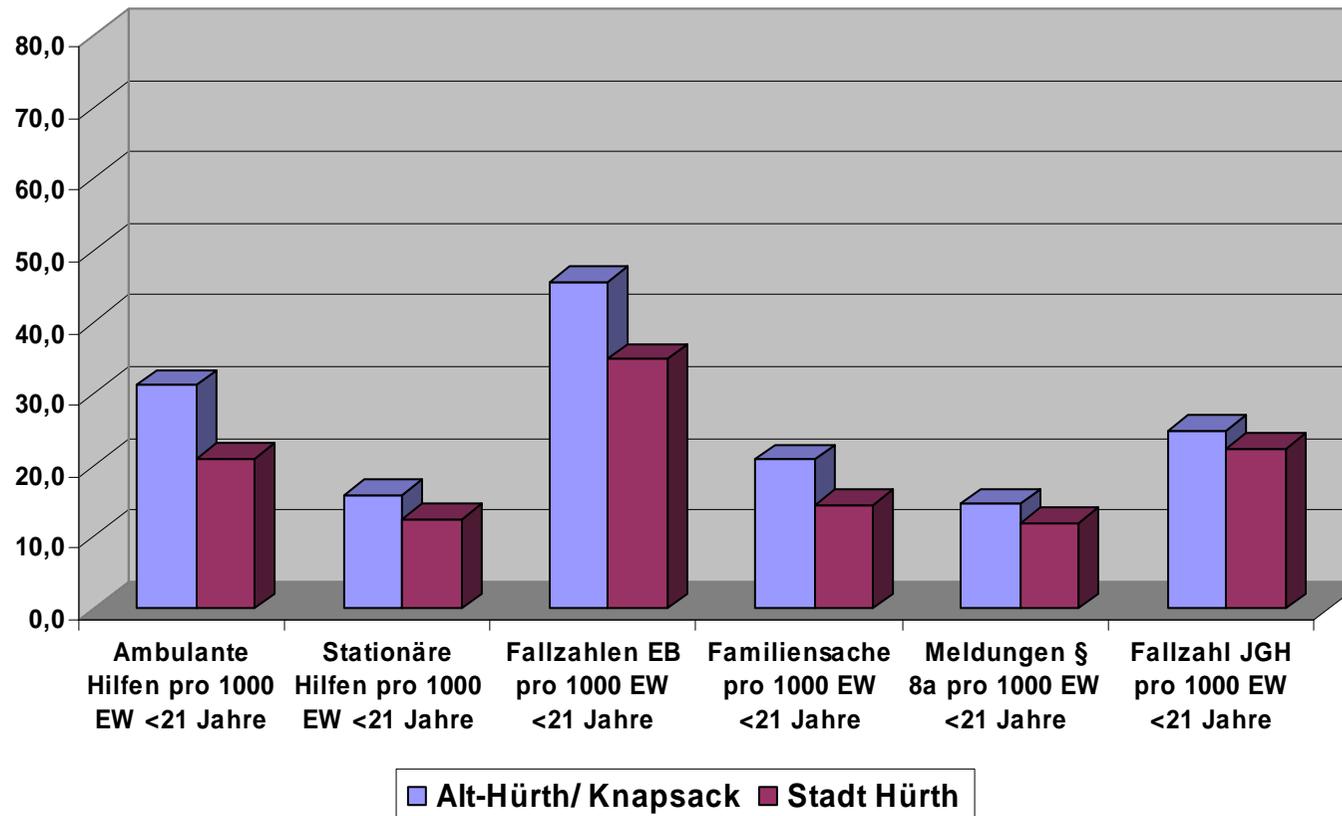
Ambulante Hilfen: §§ 27,29,30,31,32,35,35a,42 (ohne EB)

Stationäre Hilfen: §§ 33,34,41

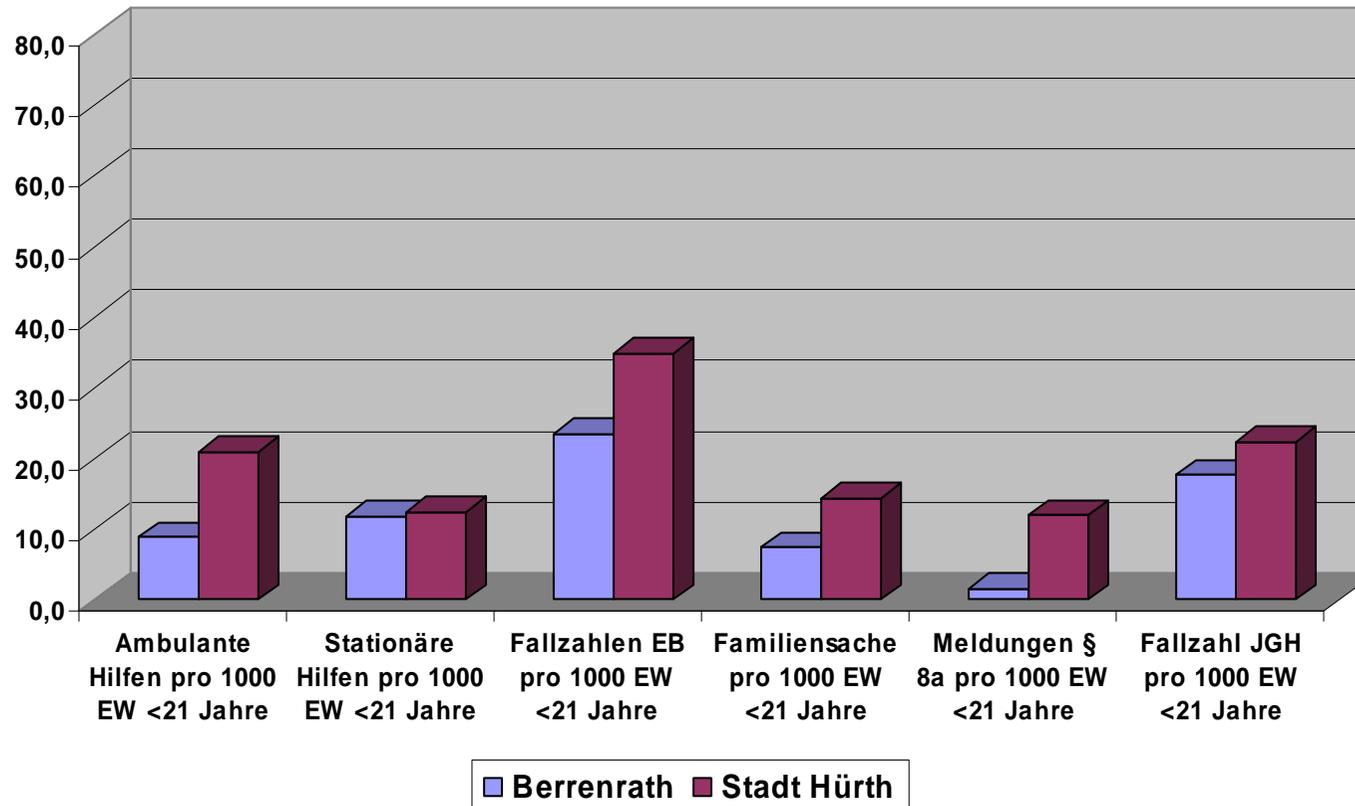
Ortsprofil Alstädten-Burbach



Ortsprofil Alt-Hürth / Knapsack



Ortsprofil Berrenrath



Ortsprofil Efferen

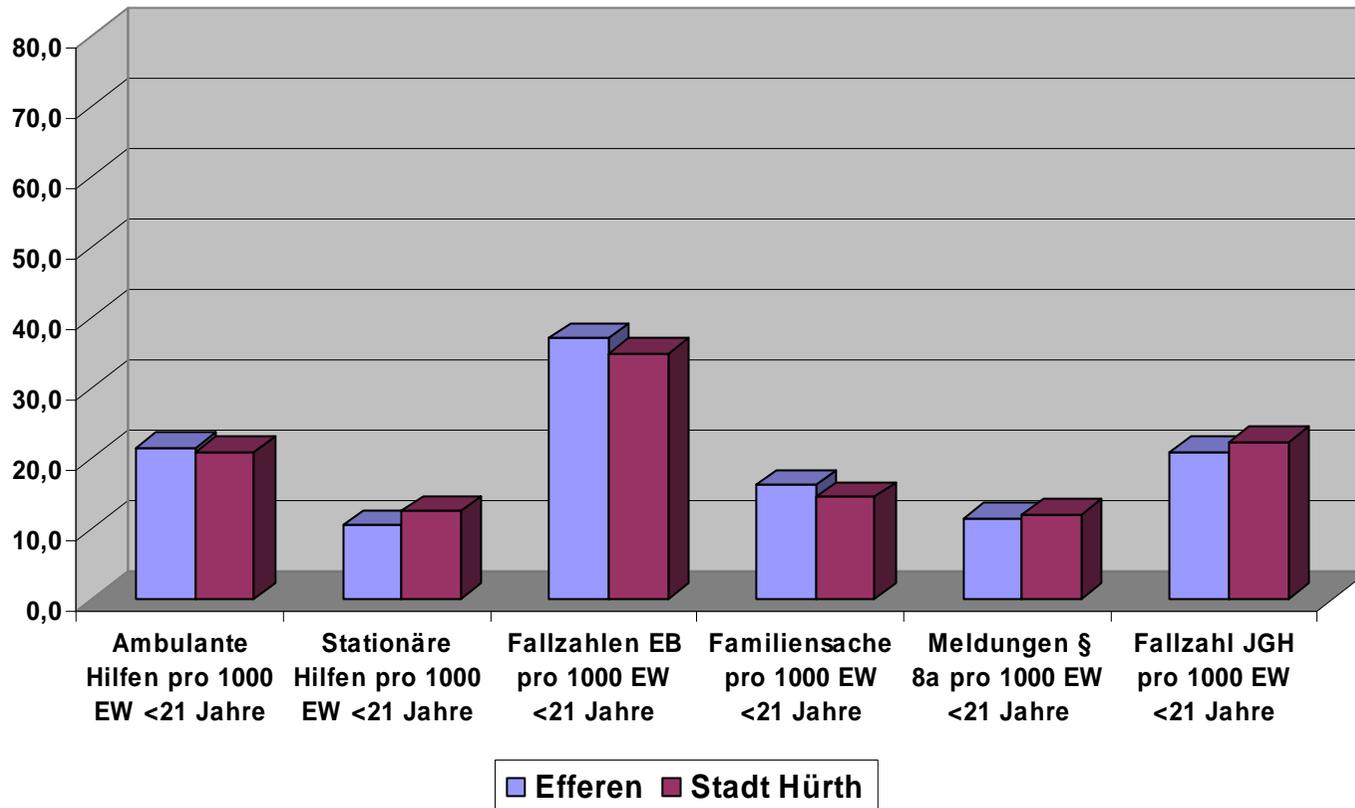
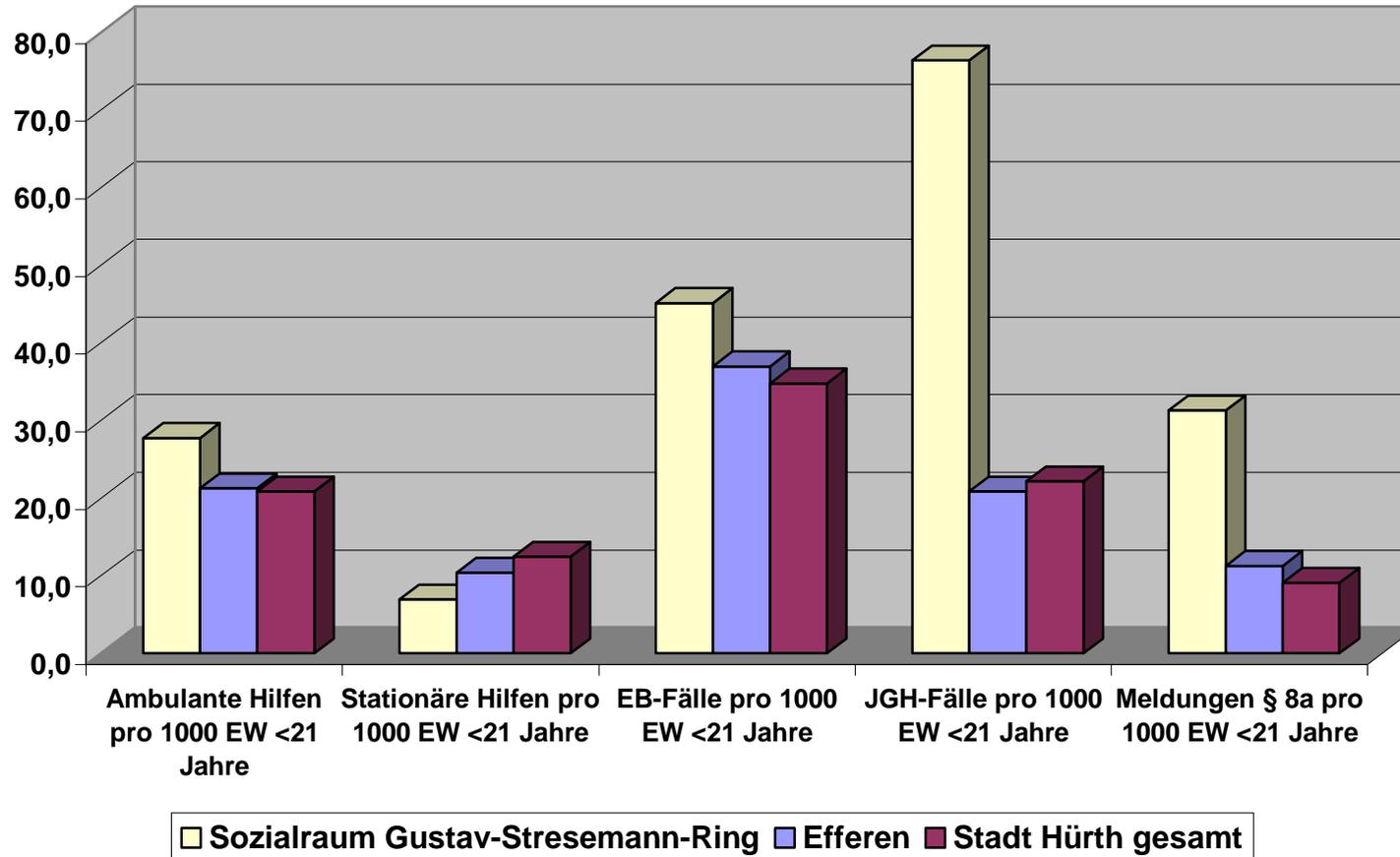


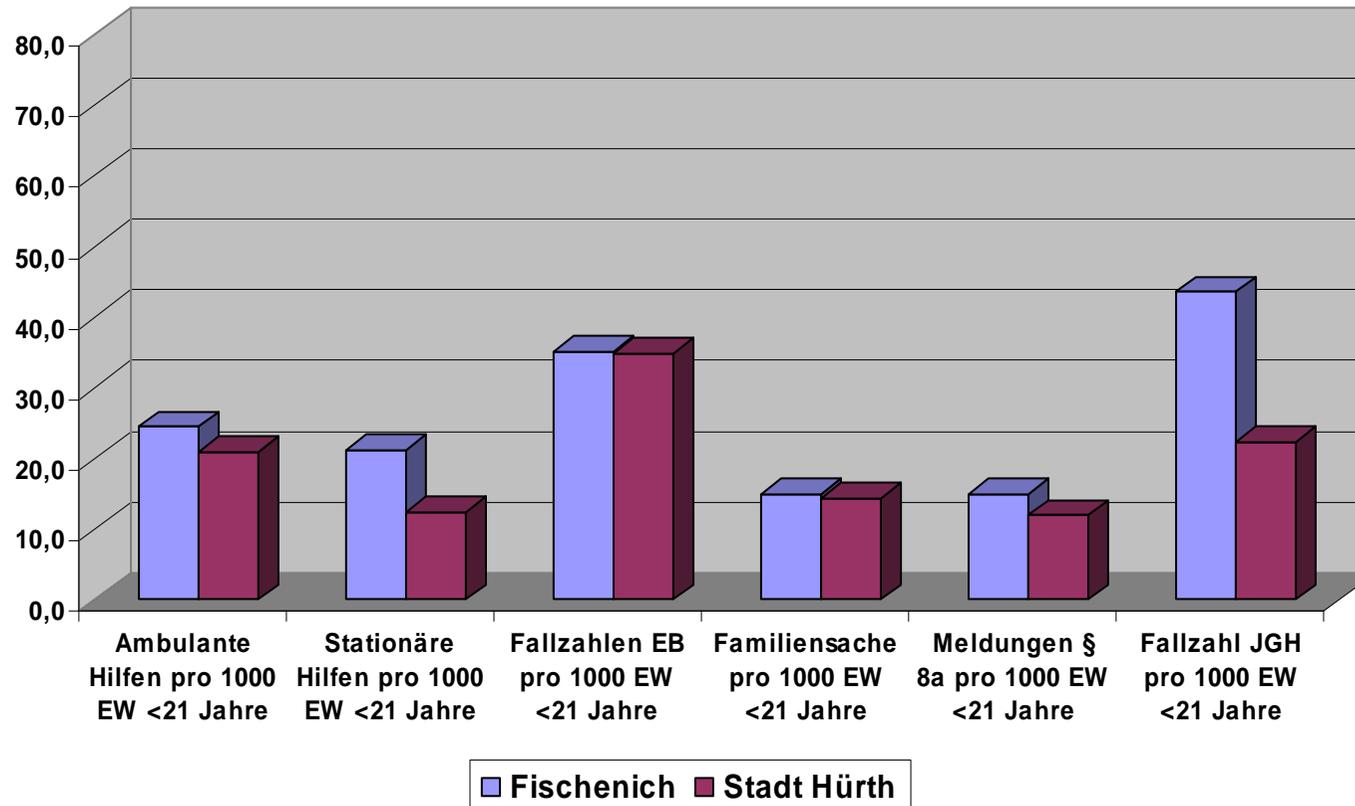
Tabelle 10: Fallzahlen Sozialraum Gustav-Stresemann-Ring

| | HZE-Fälle gesamt | EB-Fälle gesamt | JGH-Fälle gesamt | Meldungen § 8a | Einwohner gesamt | Einwohner < 21 Jahre | HZE-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre | Stationäre Hilfen pro 1000 EW <21 Jahre | Ambulante Hilfen pro 1000 EW <21 Jahre |
|---------------------------------------|--|---|--|---|---------------------|-------------------------|---------------------------------------|--|---|
| Gustav-Stresemann-Ring | 7 | 11 | 21 | 6 | 793 | 228 | 30,7 | 4,4 | 26,3 |
| Fritjof-Nansen-Weg | 0 | 1 | 0 | 0 | 47 | 6 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Carl-von-Ossietzky-Straße | 2 | 0 | 1 | 3 | 43 | 23 | 87,0 | 43,5 | 43,5 |
| Albert-Schweitzer-Straße | 1 | 1 | 0 | 0 | 64 | 31 | 32,3 | 0,0 | 32,3 |
| Gesamt | 10 | 13 | 22 | 9 | 947 | 288 | 34,7 | 6,9 | 27,8 |
| | HZE-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre | EB-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre | JGH-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre | Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre | | | | | |
| Sozialraum Gustav- Stresemann-Ring | 34,7 | 45,1 | 76,4 | 31,3 | | | | | |
| Efferen | 31,7 | 37 | 20,9 | 11,3 | | | | | |
| Stadt Hürth gesamt | 33,4 | 34,8 | 22,2 | 9,1 | | | | | |

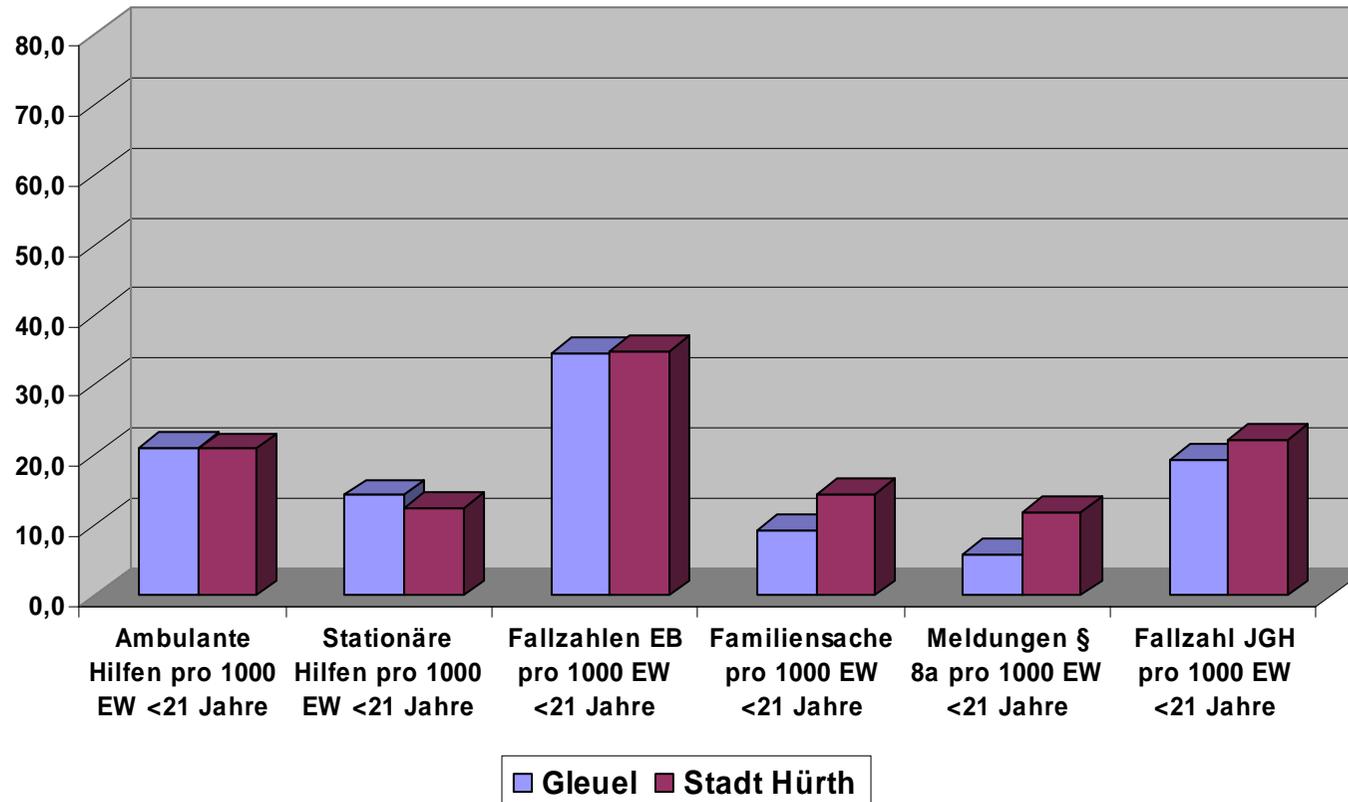
Profil Sozialraum Gustav-Stresemann-Ring



Ortsprofil Fischenich



Ortsprofil Gleuel



Ortsprofil Hermülheim / Kalscheuren

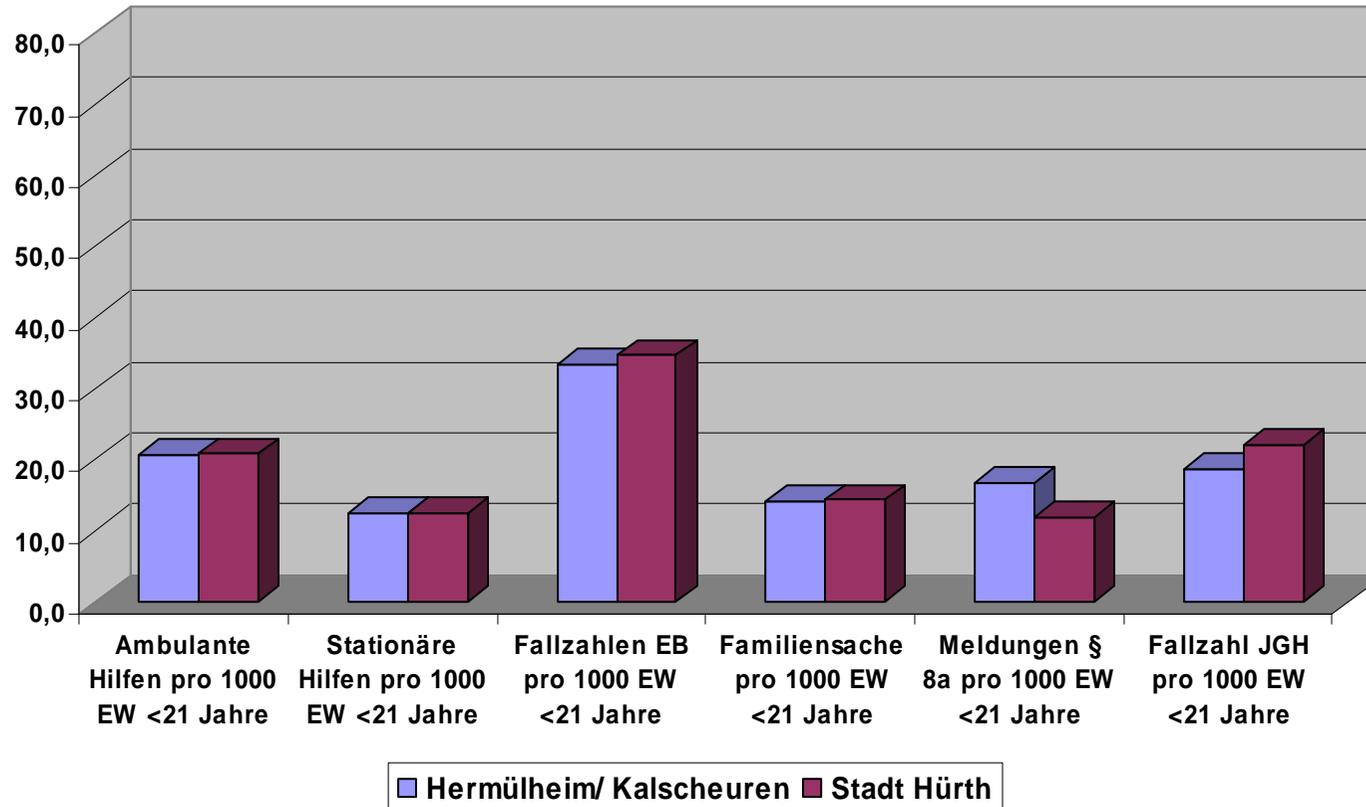
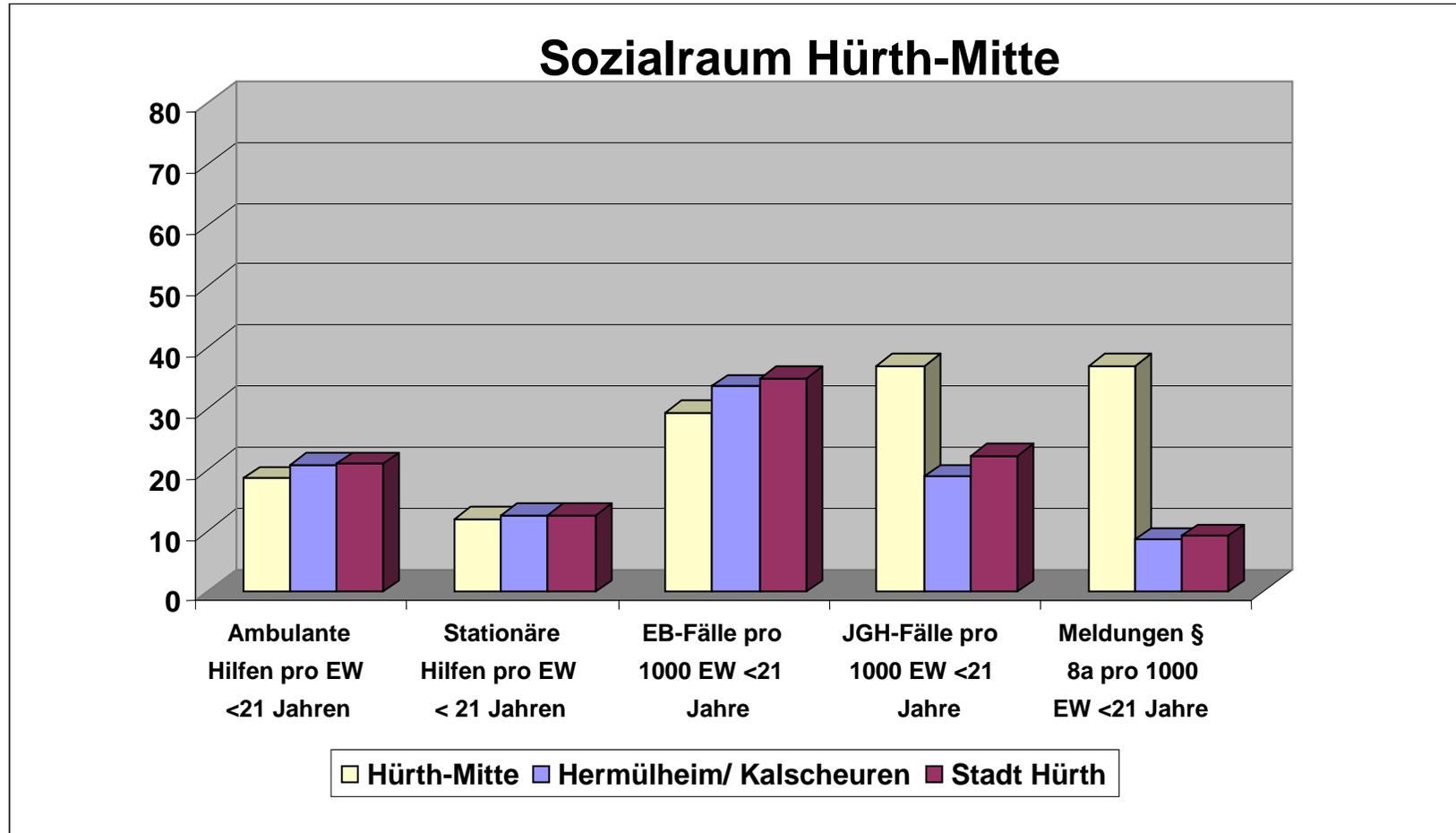
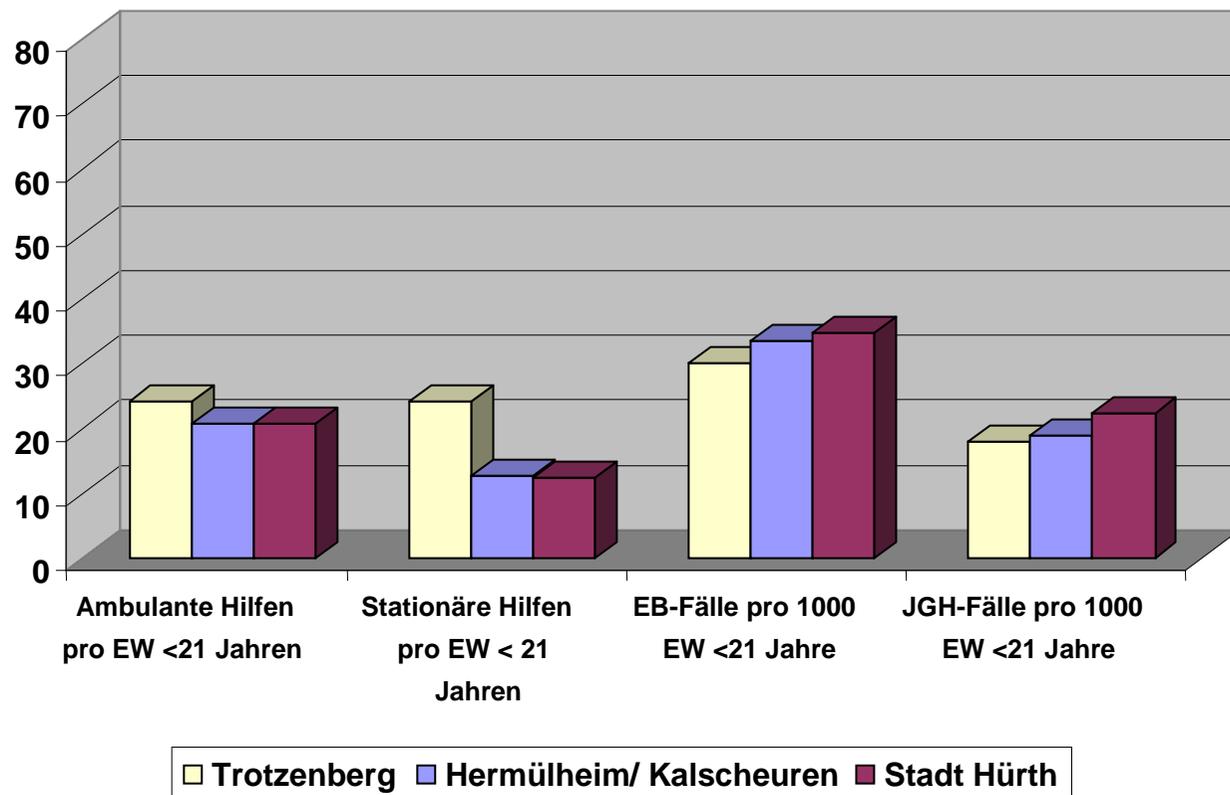


Tabelle 11: Fallzahlen Sozialräume Hürth-Mitte und Trotzenberg

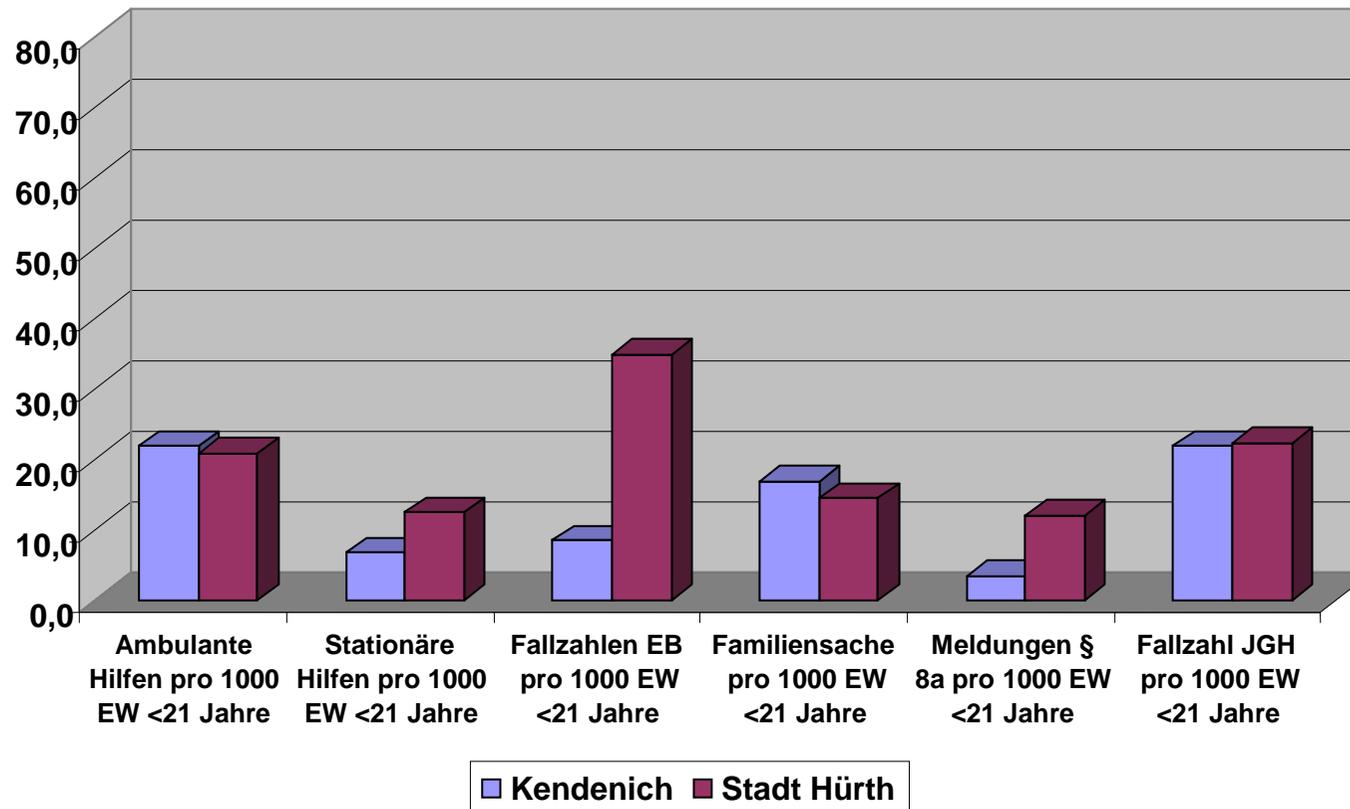
| | HZE-Fälle gesamt | Ambulan- te Hilfen | Stationä- re Hilfen | EB-Fälle gesamt | JGH-Fälle gesamt | Meldun- gen § 8a | Einwoh- ner ge- samt | Einwoh- ner < 21 Jahre | HZE-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre | Ambulan- te Hilfen pro 1000 EW < 21 Jahre | Stationä- re Hilfen pro 1000 EW < 21 Jahre | EB-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre | JGH-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre | Meldun- gen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre |
|--------------------|---------------------|-----------------------|------------------------|--------------------|---------------------|---------------------|----------------------------|------------------------------|--|---|--|---|--|--|
| Hürth-Mitte | 28 | 17 | 11 | 27 | 34 | 34 | 4077 | 919 | 30,5 | 18,5 | 12,0 | 29,4 | 37,0 | 37,0 |
| Trotzenberg | 8 | 4 | 4 | 5 | 3 | | 489 | 166 | 48,2 | 24,1 | 24,1 | 30,1 | 18,1 | |



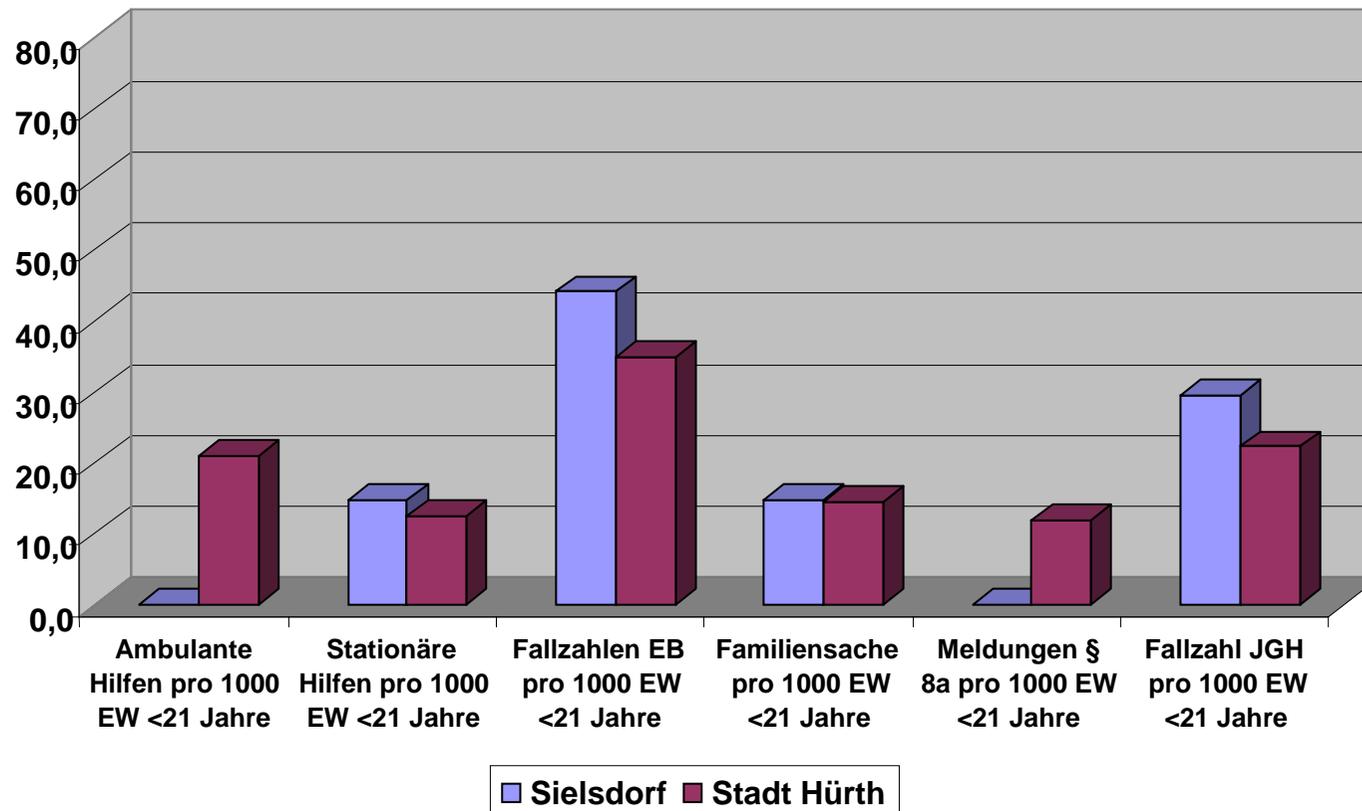
Sozialraum Trotzenberg



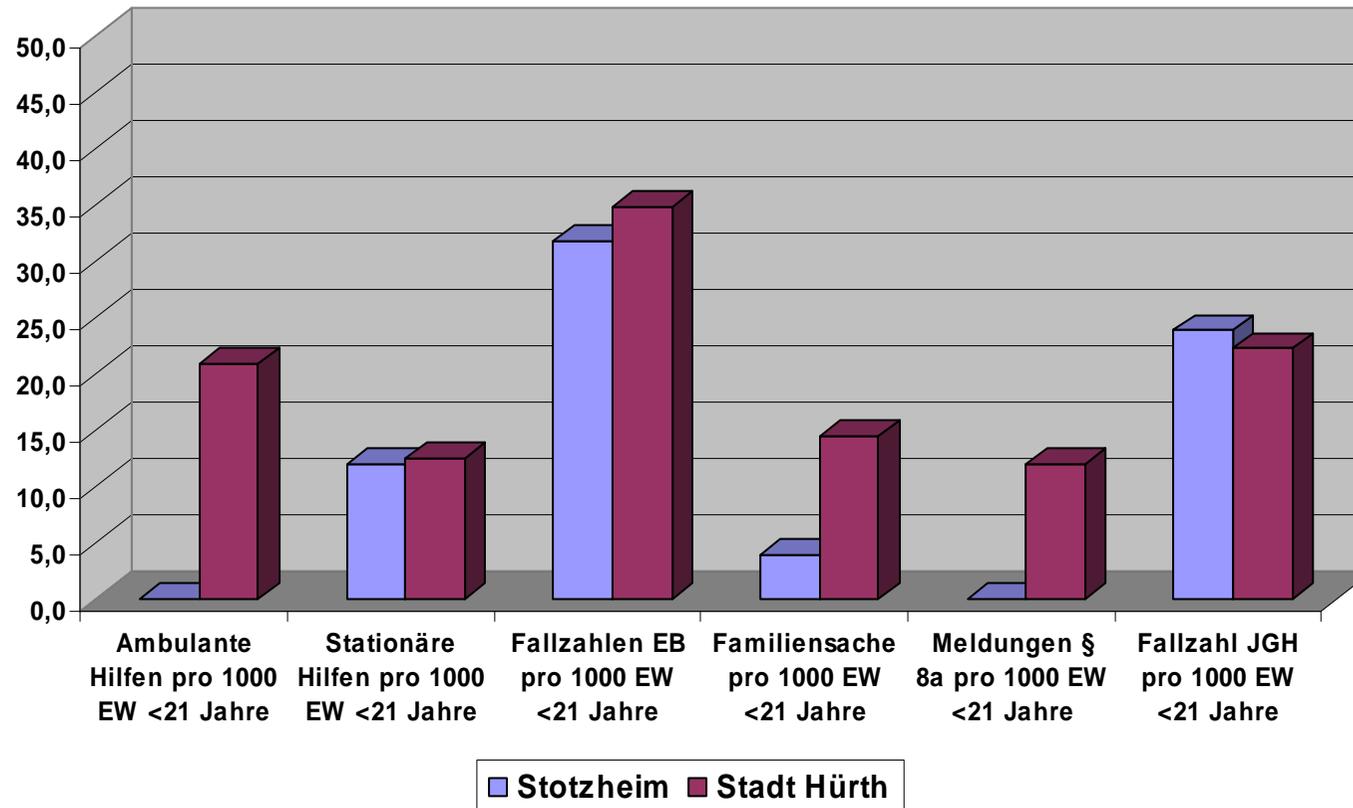
Ortsprofil Kendenich



Ortsprofil Sielsdorf



Ortsprofil Stotzheim



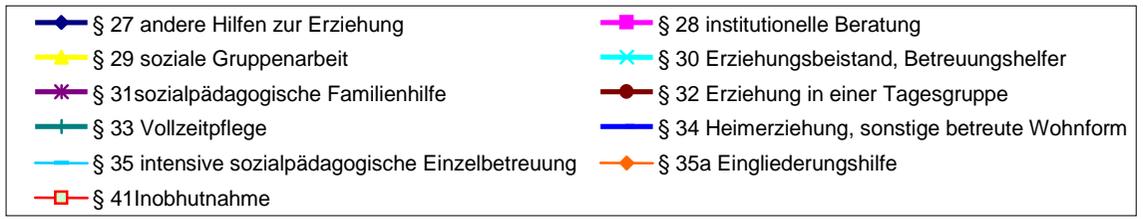
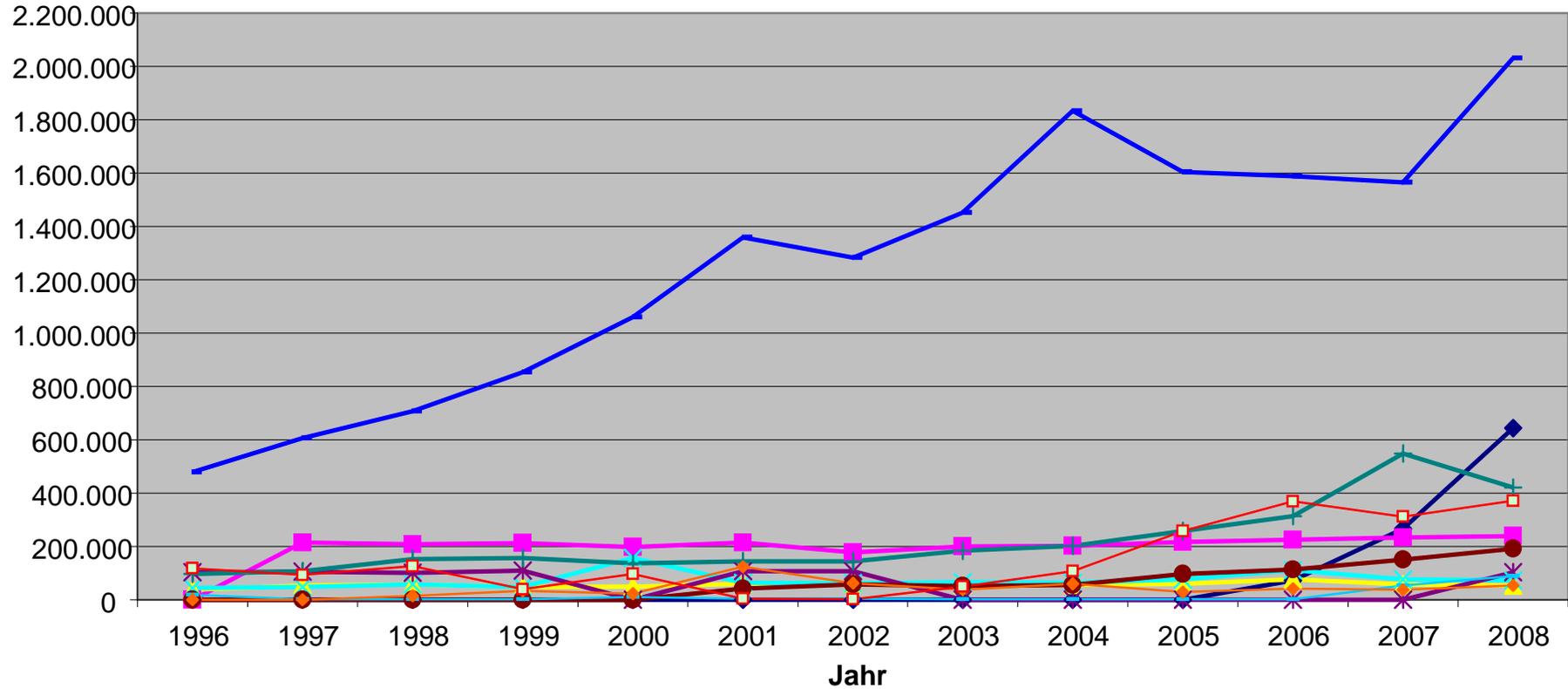
4.2.8 Kostenentwicklung

Tabelle 12: Kostenentwicklung bei den einzelnen Hilfearten (Quelle: LDS)

| | § 27 andere Hilfen zur Erziehung | § 28 institutionelle Beratung | § 29 soziale Grup- penarbeit | § 30 Erziehungs- beistand, Betreuungs- helfer | § 31 sozialpädago- gische Famili- enhilfe | § 32 Erziehung in einer Tages- gruppe | § 33 Vollzeitpflege | § 34 Heimerzie- hung, sonstige betreute Wohnform | § 35 intensive sozialpädago- gische Einzel- betreuung | § 35a Eingliede- rungshilfe | § 41 Inobhutnahme |
|-------------|---|--|---|--|---|---|-------------------------------|---|--|--|-----------------------------|
| 1996 | 0 | 0 | 36.493 | 42.679 | 102.184 | 0 | 97.742 | 477.500 | 18.231 | 0 | 117.143 |
| 1997 | 0 | 215.178 | 54.008 | 47.977 | 104.536 | 0 | 107.831 | 606.381 | 2.447 | 0 | 92.046 |
| 1998 | 0 | 208.897 | 58.380 | 57.882 | 101.971 | 0 | 152.496 | 708.118 | 2.466 | 14.235 | 126.720 |
| 1999 | 0 | 213.334 | 48.195 | 47.605 | 109.806 | 0 | 157.337 | 853.184 | 2.492 | 33.494 | 38.296 |
| 2000 | 0 | 198.502 | 49.887 | 156.653 | 0 | 0 | 136.344 | 1.059.056 | 9.654 | 21.852 | 97.686 |
| 2001 | 0 | 214.095 | 60.639 | 63.839 | 107.371 | 40.914 | 143.890 | 1.359.618 | 3.220 | 0 | 0 |
| 2002 | 0 | 176.549 | 62.594 | 62.250 | 107.652 | 58.128 | 143.497 | 1.281.600 | 3.560 | 0 | 0 |
| 2003 | 0 | 199.533 | 55.291 | 65.213 | 0 | 52.478 | 184.269 | 1.451.087 | 1.711 | 36.674 | 49.424 |
| 2004 | 0 | 202.869 | 54.736 | 64.055 | 0 | 56.283 | 202.767 | 1.833.374 | 1.762 | 59.821 | 107.559 |
| 2005 | 0 | 215.501 | 59.412 | 76.531 | 0 | 96.645 | 258.080 | 1.605.152 | 1.797 | 28.625 | 258.071 |
| 2006 | 72.318 | 224.706 | 77.129 | 110.363 | 0 | 113.754 | 312.862 | 1.587.090 | 2.864 | 40.286 | 368.901 |
| 2007 | 265.227 | 232.387 | 57.900 | 76.463 | 0 | 151.223 | 547.544 | 1.564.982 | 54.429 | 36.820 | 310.959 |
| 2008 | 643.559 | 238.698 | 53.760 | 71.694 | 103.304 | 192.603 | 419.955 | 2.031.769 | 87.963 | 54.389 | 370.492 |

Kostenentwicklung im Bereich HZE

EUR



5. Zusammenfassung / Maßnahmenplanung

Sozialräume:

Das Jugendamt der Stadt Hürth gehört im Rahmen einer landesweiten Klassifizierung zum Jugendamtstyp 6. Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohner und einer geringen Belastung der sozialökonomischen Lebenslage (Belastungsklasse 3 = geringe bis mittlere Belastung der sozialökonomischen Lebenslage). Das spiegelt sich auch in der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen in Hürth wieder. Es gibt keinen Sozialraum, der extrem auffällig ist. Auffälligkeiten gibt es in der unterschiedlichen Anzahl der Inanspruchnahme einzelner Leistungen.

Im Stadtteil **Alstädten/Burbach** wird die Erziehungsberatung überdurchschnittlich in Anspruch genommen, die Meldungen nach § 8a haben hier den zweithöchsten Wert im Vergleich zu anderen Stadtteilen.

In **Alt-Hürth/Knapsack** liegen alle Werte der erzieherischen Hilfen etwas über dem Durchschnitt. Es liegen jedoch keine Extremwerte vor, es gibt eine kontinuierliche überdurchschnittliche Dauerbelastung.

Demgegenüber liegen die Werte in **Berrenrath** alle unter dem Durchschnitt. Meldungen im Rahmen von § 8a sind eher selten.

Der Stadtteil **Efferen** liegt in der Gesamtbelastung im Durchschnitt. Der neu definierte Sozialraum **Gustav-Stresemann-Ring** liegt demgegenüber in allen Bereichen über dem Durchschnitt, auffallend hier der extrem hohe Wert im Bereich der Jugendgerichtshilfe (3,5-fach über dem städtischen Durchschnitt). Auch im Bereich § 8a sind die Werte im Gustav-Stresemann-Ring über dem Durchschnitt. Ohne dieses Wohngebiet wäre der Großstadtteil Efferen eher deutlich unterdurchschnittlich und unauffällig.

Fischenich liegt in allen Werten über dem Durchschnitt, wenn auch nicht so offensichtlich wie Alt-Hürth. Den deutlichsten Wert stellt auch hier die Jugendgerichtshilfe mit rund doppelt so vielen Fällen wie im gesamtstädtischen Durchschnitt. Die Anzahl der stationären Hilfen sind ebenfalls deutlich erhöht. **Fischenich** gehört sicherlich ebenfalls zu den Stadtteilen mit einer kontinuierlichen Überbelastung, ohne Extremwerte.

Gleuel hingegen zählt zu den gering belasteten Stadtteilen. Außer einer leichten Erhöhung bei den stationären Hilfen liegen alle Werte im oder unterhalb des Durchschnitts.

Hermülheim/Kalscheuren liegt in der Gesamtbetrachtung durchschnittlich bis unterdurchschnittlich, abgesehen von einer Erhöhung bei den Meldungen nach § 8a. Als Teil von Hermülheim wurden die Sozialräume Hürth-Mitte und *Trotzenberg* definiert. In *Hürth-Mitte* fällt vor allem die erhöhte Anzahl von § 8a-Meldungen auf, von insgesamt 49 Meldungen aus Hermülheim stammen 34 Meldungen (knapp 70 %) aus Hürth-Mitte. Ebenfalls auffallend hoch ist die Anzahl der Fälle im Bereich der Jugendgerichtshilfe. Unter dem Durchschnitt liegen die stationären und ambulanten Hilfen, die wiederum auf dem *Trotzenberg* etwas überdurchschnittlich sind. Fakt ist, dass 41 % aller Fälle der erzieherischen Hilfen und knapp 44 % aller Jugendgerichtshilfe-Fälle in Hermülheim den Sozialräumen Hürth-Mitte und *Trotzenberg* zuzuordnen sind.

Die Fallzahlen im Stadtteil **Kendenich** liegen tendenziell im unteren Durchschnitt. Auffallend gering sind die § 8a-Meldungen und die stationären Hilfen.

Die Ortsteile **Sielsdorf und Stotzheim** sind aufgrund ihrer kleinräumigen und ländlichen Lage eher unauffällig. Ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung gibt es in Sielsdorf 1 Fall und in Stotzheim 3 Fälle nach § 27ff. 10 Fälle von Jugendgerichtshilfe sind in Stotzheim bereits über dem Durchschnitt.

Ausblick / Maßnahmen:

Für den Bereich der erzieherischen Hilfen lässt sich feststellen, je besser das Berichtswesen, desto besser die Möglichkeit einer zielorientierten Steuerung. Im Vergleich zu anderen Bereichen der Jugendhilfe, für deren Auswertung Stichtagszählung ausreichen, müssen hier permanent alle Leistungen genau dokumentiert werden, um entsprechende Zuordnungen herstellen zu können. Die ohnehin schon hoch belasteten Mitarbeiter im ASD müssen diesbezüglich unterstützt werden. Dies passiert künftig mit Hilfe der Software Prosoz 14+, des EDV-Beauftragten des Hauptamtes, der Jugendhilfeplanung und der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Der Prozess der Erstellung des Teilfachplanes und die parallele Einführung von Prosoz 14+ zeigten deutliche Schnittmengen und haben den Gesamtprozess positiv beeinflusst. Mit der Einführung der neuen Software soll eine neue Strukturqualität geschaffen werden.

Die erforderlichen Maßnahmen, die mit allen Beteiligten abgestimmt wurden, sehen wie folgt aus:

- Einführung und regelmäßige Pflege / Eingabe von Daten und Fällen durch den ASD / Jugendgerichtshilfe und wirtschaftliche Jugendhilfe.

-
- Datenauswertung und Aufbau eines kompletten Berichtswesens durch die Jugendhilfeplanung.
 - Veränderung des Hilfeplanverfahrens, wie vorgeschlagen (siehe 3), evtl. als Pilotphase für 1 Jahr.
 - Schaffung von mehr Kapazität im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Möglichkeit einer größeren Trägersauswahl.
 - Schaffung eines Angebotes zur Beratung älterer Jugendliche.
 - Ausbau der sozialen Gruppenarbeit.
 - Umsetzung der geplanten Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.
 - Ausbau von mehr Fachpflegestellen als Alternative zur Heimunterbringung.
 - Prüfung, ob Betreuungsweisungen (Jugendgerichtshilfe) an einen freien Träger vergeben werden können/sollen.
 - Die dargestellten Maßnahmen stehen, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der anstehenden Haushaltskonsolidierung die für ihre Umsetzung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.